



August 2025

~~VERTRAULICHE FASSUNG~~

~~ENTHÄLT BETRIEBS- UND GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE~~

~~NICHT FÜR DRITTE~~

**Positionspapier der United Internet AG / 1&1 AG zur Anhörung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung anlässlich der Vorstellung der Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**

United Internet AG und deren verbundene Unternehmen, namentlich 1&1 AG (u.a. 1&1 Telecom GmbH und 1&1 Mobilfunk GmbH) und 1&1 Versatel GmbH, (gemeinsam im Folgenden „1&1“) nehmen zu den am 17.07.2025 durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) veröffentlichten Eckpunkten zur zweiten Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Folgenden Stellung.

## **Vorbemerkungen**

Die frühzeitige Vorstellung der Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (Eckpunkte“) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme wird von 1&1 begrüßt.

Mit den Eckpunkten werden wichtige Vorhaben adressiert, die sich u.a. aus der Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA) ergeben. Deren Vorgaben und Regelungen zur Mitnutzung passiver Infrastrukturen, zum Inhausnetzausbau sowie die weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung des Fest- und Mobilfunknetzausbaus sind essenziell für die Erreichung der Gigabit-Ziele, enthalten aber trotz der Rechtsnatur einer europäischen, unmittelbar geltenden Verordnung teilweise noch wichtige, nationale Gestaltungsspielräume.

Darüber hinaus wurden bereits in der vorherigen Legislaturperiode im Verfahren zum TK-NABEG zahlreiche weitere wichtige Themen zur Beschleunigung des Netzausbaus und zur Gewährleistung besserer wettbewerblicher Rahmenbedingungen aufgegriffen. Diese sollten bei der anstehenden Novellierung des TKG berücksichtigt und durch weitere Regelungen ergänzt werden, deren Notwendigkeit die ständige Regulierungspraxis sowie die Ausbautätigkeiten aufzeigen und die ebenfalls im durch das EU-Recht vorgegebenen nationalen Gesetzgebungsspielraum stehen.

Die Ausrichtung des BMDS im Eckpunktepapier auf bessere Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb und die Beseitigung von Monopolen - soweit bereits vorhanden insbesondere in der Netzebene 4 (NE4) - und deren zukünftige Verhinderung wird ebenso begrüßt wie die Unterstützung bei Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen sowie wichtige Maßnahmen, um den Netzausbau in Gänze zu beschleunigen. Damit der Gigabitausbau im Festnetz und Mobilfunk nicht länger durch langwierige und nicht-digitalisierte Verwaltungsverfahren ausgebremst wird, braucht es neben effizienteren Verfahren eine konsequente Digitalisierung von infrastrukturbezogenem Verwaltungshandeln. Der unlängst getroffene Beschluss, dem TK-Netzausbau das überragende öffentliche Interesse zuzuschreiben, war ein wichtiger Schritt. Die in den Eckpunkten enthaltenen Vorschläge zur weiteren Verfahrensvereinfachung im Genehmigungsrecht sowie die grundsätzliche Zielrichtung eines technologieutralen, wettbewerblichen Ausbaus begrüßen wir ausdrücklich.

Anders als einige Unternehmen und Verbände begrüßt 1&1 auch, dass das BMDS sich nicht auf das aus EU-Recht als Mindeststandard Vorgegebene beschränkt, sondern bspw. die Ausweitung der verfügbaren Informationen über vorhandene Infrastruktur plant, deren Transparenz erst die Mitnutzung und damit den Gigabitausbau ermöglicht. Daher begrüßt 1&1 das Ziel, durch einheitliche Preise und Standardangebote die Mitnutzung der NE4 zu vereinfachen, da Einzelfallanfragen in der Praxis äußerst aufwendig und zeitintensiv sind. Standardangebote und einheitliche Entgelte, mindestens aber Preisobergrenzen, sollten auch für die Mitnutzung auf der NE3 im Rahmen von § 138 TKG bzw. der Nachfolgeregelung im Rahmen der GIA-Umsetzung gelten. Der von anderer Seite behauptete Mehraufwand ist tatsächlich eher gering und das

Argument wird vielmehr zur Abschottung der eigenen Ausbaugelände und damit zur Wettbewerbsverhinderung vorgebracht.

Dem BMDS kommt die Rolle zu, bei der anstehenden TKG-Novellierung die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Fokus auf die Stärkung des Wettbewerbs gelegt werden – für reine, auch lokale Monopole bräuchte es eher keine Mitnutzungsregeln. Bekanntermaßen wächst im Festnetz derzeit vor allem die als marktmächtig eingestufte Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und gewinnt Marktanteile hinzu<sup>1</sup>. Andere Marktplayer versuchen nun, dem durch lokale Monopole entgegenzuwirken.

Die Kupferinfrastruktur der Telekom und der zu fast 50% von den Zugangsnachfragern finanzierte Glasfaserausbau im Zuge des VDSL-Ausbaus<sup>2</sup> verschaffen der Telekom weiterhin uneinholbare Vorsprünge. Daher müssen auch im Zusammenhang dieser v.a. dem Ausbau dienenden Gesetzesnovelle nicht nur die ausbauenden Wettbewerber, sondern immer auch die Zugangsnachfrager mitberücksichtigt werden. Letztere müssen stets die Möglichkeit haben, die „Ladder of Invest“ aufzusteigen, um hierdurch die eigene Wertschöpfung und damit den Wettbewerb zu stärken und die Bildung auch von lokalen Monopolen zu unterbinden.

Die derzeitige „Regulierung Light“ durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat offensichtlich und unstrittig dem Wettbewerb geschadet und der Telekom Überrenditen zugespielt, die sie nun zulasten des Wettbewerbs sowohl beim Ausbau als auch gegenüber Zugangsnachfragern nutzen kann. Die Überrenditen sind im Rahmen der künftigen Überlegungen des BMDS zur Kupfer-Glas-Migration abzuschaffen, zumindest aber für die Migration, anstatt für Wettbewerbsvorteile der Telekom einzusetzen. Der Ansatz im Eckpunktepapier, die Zugangsentgelte für die Mitnutzung der NE4 an den Kosten zu orientieren ist richtig und muss auch wieder für die regulierten NE3-Entgelte gelten, da sonst keine Anbieter- und Produktvielfalt zugunsten der Kunden zu erreichen ist. Der Zugang zur NE4 ist konsistent mit dem Zugang zur NE3 zu regeln.

Andere EU-Länder wie Frankreich und Spanien, aber auch die Schweiz, zeigen, dass allein monopolistische Ausbauprojekte keinen flächendeckenden Glasfaserausbau vorantreiben, sondern immer erst dann, wenn Wettbewerb und Zugangsnachfrager gleichberechtigt von Anfang an mitgedacht werden. Erst dann werden Glasfaseranschlüsse mit Anbieter- und Produktvielfalt zu angemessenen und fairen Preisen bereitgestellt, die auch von den Kunden angenommen werden. Die Folge ist eine hohe Take-Rate und damit einhergehend auch die Gewährleistung der Finanzierung<sup>3</sup>. Übergeordnetes Ziel ist daher, für den Festnetzbereich den Zugang und den Wettbewerb auf der einen Infrastruktur insgesamt zu stärken, statt auf einen reinen, für Deutschland nicht zu erzielenden, perspektivischen Infrastrukturwettbewerb zu setzen<sup>4</sup>. Die zunehmende Zahl der Betreibermodelle der Telekom auf Basis von durch Stadtwerke gebauten Glasfasernetzen und der Abnahme der Glasfaser-TAL zeigen, dass selbst in Stadtgebieten kein flächendeckender und nachhaltiger Infrastrukturwettbewerb, also der Bestand mehrerer paralleler Glasfaserinfrastrukturen, zu erwarten ist – anders als noch vom WIK

---

<sup>1</sup> Vgl. Dialog Consult/VATM, Analyse der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Festnetzmarkt, 2024; WIK, Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt, 2024.

<sup>2</sup> Winzer, Anforderungen an eine wettbewerbsorientierte Regulierung der Glasfaseranschlüsse der Deutschen Telekom vor dem Hintergrund der über die Vorleistungsentgelte gezahlten Investitionsbeiträge, Kurz-Gutachten im Auftrag des VATM, 2021.

<sup>3</sup> WIK Consult – Die Potentiale eines entbündelten Zugangs zur Glasfaser TAL für die Entwicklung des Gigabitmarktes in Deutschland, 2023.

<sup>4</sup> WIK, Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt, 2024. Infrastrukturwettbewerb setze mindestens 3, besser 4 parallele Netze voraus, S. 23.

in seinem früheren Gutachten unter optimistischen Annahmen eines 50%igen Infrastrukturwettbewerbs<sup>5</sup> vorhergesagt.

Mitnutzungs- und Zugangsrechte zu der einen Glasfaserinfrastruktur mittels Leerrohrs, unbeleuchteter Glasfaser/Glasfaser TAL sowie Bitstroms sind daher nicht nur auf der NE4, sondern auch auf der NE3 für Anbieter- und Produktvielfalt für die Kunden zu stärken.

Auch wenn die NE3 in den vorliegenden Eckpunkten im Abschnitt zum Zugang zur NE4 nicht thematisiert wird, ist der nachfragegerechte Zugang zur NE3 bei der Bewertung des Zugangs zur NE4 immer mit zu berücksichtigen und in den avisierten Eckpunkten des BMDS zur Kupfer-Glas-Migration auch zu erörtern. Wenn die Telekom bspw. einen kostenorientierten Zugang zur NE4 fordert, ist nicht nachzuvollziehen, warum ein solcher Zugang zur asymmetrisch regulierten NE3 der Telekom nicht gelten soll – denn andernfalls wäre der hauptsächliche Profiteur eines kostenbasierten NE4-Zugangs die Telekom. Dies erklärt auch die derzeitige äußerst strittige Diskussion zur NE4, die sich in der Gesprächsrunde des BMDS am 31.07.2025 in Bonn aber auch in den Verbändestellungnahmen gezeigt hat. Der richtige Zugang zur NE4, um Monopole zu verhindern und Wettbewerb zu schaffen, muss die NE3 und bessere Zugangsbedingungen gerade auch zum Netz der Telekom auf allen Wertschöpfungsstufen [Leerrohre, unbeleuchtete Glasfaser (Glasfaser TAL) sowie aktive Produkte/Bitstrom] umfassen. Dann könnten auch Zugangsnachfrager das Netz der Telekom wirksam nutzen – deren NE3 und deren NE4 zu kostenbasierten Entgelten.

Für den Mobilfunkausbau ist die im Eckpunktepapier dargelegte Priorisierung der Stromanbindung ein wichtiger Fokus neben den eingangs erwähnten Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen, aber ebenso sollte auch die im TK-NABEG vorgesehene Änderung von § 154 TKG aufgegriffen werden und der leichtere Zugang nicht nur für Small Cells, sondern für alle Antennenarten auf öffentlichen Liegenschaften im TKG ergänzt werden.

Das Positionspapier von 1&1, dem zur besseren Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist, behandelt zunächst die in den Eckpunkten aufgegriffenen Überlegungen und Änderungsvorschläge und anschließend Themen, welche insbesondere zur Stärkung der Zugangsrechte bereits zum TK-NABEG-Gesetzgebungsverfahren diskutiert wurden und mit der anstehenden TKG-Ergänzung aufzugreifen sind.

---

<sup>5</sup> WIK, Doppelausbau von Glasfasernetzen – Ökonomische Analyse und rechtliche Einordnung, 2023.



## Inhalt

Vorbemerkungen .....	2
<b>I. Umsetzung Gigabit Infrastructure Act (GIA) (Ziff. 1) .....</b>	<b>7</b>
1. Umsetzung verwaltungstechnischer Aspekte darf nicht hinter §§ 138, 143 TKG zurückbleiben (Ziff. 1., 2. Ordnungspunkt, 1. Unterordnungspunkt) .....	7
2. Leerrohrzugang darf nur mit nachfragegerechten Alternativprodukten verweigert werden (Ziff. 1., 2. Ordnungspunkt, 2. Unterordnungspunkt) .....	8
3. Zugang zu Informationen verbessern (1., 2. Ordnungspunkt, 3. Unterordnungspunkt) .....	10
4. Verfügbarkeitsinformationen müssen zuverlässig sein (1., 2. Ordnungspunkt, 4. Unterordnungspunkt) .....	11
5. Grundsätzlich umfassende Verpflichtung Infrastrukturen zu melden (1., 2. Ordnungspunkt, 5. Unterordnungspunkt) .....	12
6. Baustellenatlas muss zentral zugänglich sein (1., 2. Ordnungspunkt, 6. Unterordnungspunkt) .....	13
7. Mindestvorgaben für Inhausverkabelung umsetzen (1., 2. Ordnungspunkt, 7. Unterordnungspunkt) .....	13
8. Ausnahmen von der Ausstattungsverpflichtung gerechtfertigt (1., 2. Ordnungspunkt, 8. Unterordnungspunkt) .....	14
9. Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur darf nicht versperrt werden (Ziff. 2) .....	15
10. Anpassung Glasfaserbereitstellungsentgelt wird begrüßt (Ziff. 2. a) 1. Unterüberschrift) .....	15
11. Vollausbau der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur (Ziff. 2. a) 2. Unterüberschrift) .....	16
12. Mitnutzung der Gebäudeverkabelung beibehalten (Ziff. 2. b) .....	17
13. Keine Streichung der Konzernklausel (Ziff. 2. C, Unterpunkt 1).....	18
14. Standardisierte Zugangsbedingungen (Ziff. 2. C, Unterpunkte 2).....	18
15. Kostenorientierte Mitnutzungsentgelte (Ziff. 2. C, Unterpunkte 3 und 4) .....	19
16. Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtliche Genehmigungsverfahrens (Ziff. 3. a) .....	20
17. Beschleunigung des Mobilfunkausbaus (Ziff. 3. B, Unterpunkt 1 und 2) .....	22
18. Aufbau eines bundesweiten Atlanten über öffentliche Liegenschaften und Nutzbarkeit dieser für Mobilfunk (Ziff. 3. B, Unterpunkt 3) .....	23
19. Anpassung TKG an die Roaming-Verordnung (Ziff. 4., 1 Ordnungspunkt) .....	25
20. Entlastung durch Streichung von § 6 TKG (Ziff. 4., 2. Ordnungspunkt).....	25
21. Änderungen des Gigabit-Grundbuchs mit klarem Sicherheitskonzept (Ziff. 4., 3. Ordnungspunkt) .....	25
22. Daten-Doppelerhebungen vermeiden und Veröffentlichung der Daten (Ziff. 4., Punkt 4) .....	25



23. BNetzA und Beirat - Weiterentwicklung und Transparenz (Ziff. 4., 2. Absatz 1) .....	26
24. Bedarfsgerechte Frequenzausstattung für Bundeswehr und Mobilfunk (Ziff. 4., 2. Absatz, 2. Satz) .....	26
25. Kupfer-Glas-Migration separat zu regeln (Ziff. 4., 3. Absatz) .....	27
II. Weitere Themen.....	28
1. Betreibermodelle wie Kooperationsvereinbarungen berücksichtigen, § 18 TKG.....	28
2. Zuschlag wegen Auswirkungen auf den Geschäftsplan nach § 38 TKG nicht vereinbar mit EU-Recht.....	29
3. Entgeltanzeige des marktmächtigen Unternehmens muss transparent werden, § 38 TKG i.V.m. § 45 TKG .....	31
4. Ergänzung der §§ 46, 50 TKG für Antragsrechte der Wettbewerber auf Missbrauchsprüfungen.....	31
5. Ergänzung der §§ 155 i.V.m. 149 TKG für Auskunftsrecht bei Zugang zu geförderter Infrastruktur .....	33
6. Ergänzung § 46 TKG, Rückwirkung bei Missbrauchsprüfung .....	34
7. Erweiterung Berichtspflichten zum Sicherheitskatalog vermeiden (§§ 166, 167 TKG) .....	35
8. Regelmäßige Konsultation des Entgeltregulierungskonzepts.....	36

## **I. Umsetzung Gigabit Infrastructure Act (GIA) (Ziff. 1)**

Auch wenn die Regelungen des GIA als EU-Verordnung unmittelbar gelten, bestehen nationale Umsetzungsspielräume. Solche Umsetzungsspielräume ergeben sich sowohl aus Art. 1 Abs. 3 GIA, welcher festlegt, dass es sich bei dieser Verordnung um Mindestanforderungen handelt, als auch aus zahlreichen Regelungen, wie z.B. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 GIA, mit denen Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt werden, eigene Festlegungen zu treffen.

Bei der Novellierung des TKG ist darauf zu achten, dass trotz des Doppelungs- und Wiederholungsverbot es die Anwendbarkeit und Übersichtlichkeit der TK-Regelungen gewahrt wird. Durch entsprechende Verweise im TKG auf die einschlägigen GIA-Regelungen oder redaktionelle Zitate, muss in der Praxis sichergestellt werden, dass nicht zu demselben Sachverhalt Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsnormen herangezogen werden müssen. Es muss dabei unbedingt vermieden werden, dass z.B. einem Zugangsanspruch nach Art. 3 GIA Ablehnungsgründe nach § 141 Abs. 2 TKG entgegengehalten werden könnten. Dies würde nicht nur die Übersichtlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen gefährden, sondern auch die Anwendbarkeit in der Rechtspraxis und die gewünschte Beschleunigung des Netzausbaus deutlich erschweren.

### **1. Umsetzung verwaltungstechnischer Aspekte darf nicht hinter §§ 138, 143 TKG zurückbleiben (Ziff. 1., 2. Ordnungspunkt, 1. Unterordnungspunkt)**

1&1 stimmt den Planungen des BMDS zu, sich bei den verwaltungstechnischen Aspekten bzgl. des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen (Art. 3 Abs. 1 GIA) und der Koordinierung von Bauarbeiten (Art. 5 Abs. 2 GIA) an den geltenden Vorgaben im TKG zu orientieren.

Dazu bietet § 138 Abs. 1 S. 2 TKG mit den Nrn. 1-3 gute Angaben zu Projektbeschreibung, Zeitplan und Gebiet für die beantragte Mitnutzung. Die Regelung der verwaltungstechnischen Aspekte sollte keinesfalls hinter diese Regelung zurückfallen und entsprechend weitergeführt werden, da hierzu auch bereits praxisrelevante Beschlusskammerrechtsprechung der BK11/BNetzA besteht, die andernfalls wegen geänderter Regelungen nicht mehr ohne Weiteres als Referenz herangezogen werden kann. Weitere Erfordernisse, etwa aufgrund von Regelungslücken in den vorgenannten Regelungen, sind bisher nicht aufgetaucht.

Das eigentliche Verfahren des Zugangs nach § 138 TKG muss aber insgesamt vereinfacht werden – die einzelne Anfrage von Mitnutzungen ist wegen der stets neu zu verhandelnden Konditionen und der oftmals erforderlichen Anrufung der BNetzA sehr zeitaufwendig und personalintensiv. Würde man die hierfür erforderlichen internen Aufwände direkt den Kosten der Mitnutzung zuschüsseln, würden die Vollkosten oftmals den Eigenbau übersteigen – dies ist nicht zielführend. Daher sollte auch hier über Standardverträge und Preise nachgedacht werden, wie dies im Eckpunktepapier für die Mitnutzung der NE4 ausgeführt wird. Solche Standardverträge und Preise könnten aus der Beschlusskammerrechtsprechung abgeleitet werden. Eine entsprechende rechtliche Ermächtigungsgrundlage müsste dafür erlassen werden.

Für die Regelung der verwaltungstechnischen Aspekte bei der Koordinierung von Bauarbeiten nach Art. 5 Abs. 2 GIA gilt, dass hier die anstehende Regelung nicht hinter die bestehenden Regelungen in § 143 Abs. 2 Satz 2 TKG zurückfallen darf. Die Anforderungen an einen Mitverlegungs-/ Koordinierungsantrag werden dort präzise geregelt, somit kann die Regelung aus § 143 Abs. 2 Satz TKG fortgeführt werden.

## **2. Leerrohrzugang darf nur mit nachfragegerechten Alternativprodukten verweigert werden (Ziff. 1., 2. Ordnungspunkt, 2. Unterordnungspunkt)**

Bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 GIA in das TKG, wonach unter Umständen der Zugang zu physischen Infrastrukturen durch die Verfügbarkeit tragfähiger geeigneter Alternativen abgewehrt werden kann, muss sichergestellt werden, dass die Alternativprodukte nachfragegerecht ausgestaltet sind. Das Abwehrrecht darf nicht dazu führen, dass die grundsätzlich zu gewährenden Zugangsrechte durch vom Anbieter zu bestimmende Produkte und Preise negiert werden.

Hierfür bietet § 141 Abs. 2 Nr. 6 TKG eine in der Praxis als auch in Streitbeilegungsverfahren vor der BNetzA überprüfte Ausgangsbasis. Über die Regelung des § 141 Abs. 2 Nr. 6 TKG hinaus, ist aber bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 GIA entscheidend, dass die angebotenen Alternativen zur beantragten Mitnutzung „tragfähig“ und nachfragegerecht sein müssen.

Für die Bewertung der Tragfähigkeit stellt die BNetzA sowohl darauf ab, dass die Alternative

- technisch, als auch
- wirtschaftlich

tragfähig sein muss<sup>6</sup>. Wann sowohl technische als auch wirtschaftliche Tragfähigkeit vorliegt, ist allein aus Sicht des Nachfragers zu bewerten.

Bei der Bewertung der technischen Tragfähigkeit kommt es besonders darauf an, wofür der ursprünglich beantragte Leerrohrzugang geplant war. Nicht jeder Leerrohrzugang lässt sich pauschal durch ein (ggf. aktives) Alternativprodukt ersetzen. Gerade dort, wo Leerrohrkapazitäten für die Erschließung größerer Gebiete, für den Anschluss von Geschäftskunden und Mobilfunkmasten angefragt werden oder dort, wo eine Vielzahl eigener Fasern verlegt werden sollen, kann meist nur der Leerrohrzugang technisch die geeigneten Voraussetzungen bieten. Teilweise kann auch ein Faserzugang eine Alternative darstellen. Aktive Produkte erfüllen hingegen oftmals nicht die technisch erforderlichen Qualitätsmaßstäbe und würden den intendierten Digitalisierungsschub gefährden.

Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist zu berücksichtigen, dass bei Verweis auf eine Alternative, insbesondere wenn es sich um ein Aktivprodukt handelt, sichergestellt werden muss, dass das nachfragende Unternehmen auch mit diesem Produkt wettbewerbsfähig ist und mit dem Anbieter in Wettbewerb treten kann. Zu berücksichtigen ist dabei, dass aktive Produkte aus Sicht des Nachfragers immer nur eine geringere Wertschöpfungstiefe ermöglichen und auch die Gestaltung der angebotenen Produkte und Leistungen sowohl technisch als auch preislich gegenüber den Möglichkeiten, die ein Leerrohrzugang oder der im GIA als Alternative präferierte Zugang zur unbeschalteten Glasfaser bietet, erheblich einschränken. Alternativprodukte, die nicht nur passive, sondern auch aktive Anteile enthalten (wie ein virtuell entbündeltes lokales Zugangsprodukt (Virtual Unbundled Local Access, kurz VULA)) müssen demnach sowohl für Geschäfts- und Privatkunden als auch für den Betrieb von Mobilfunkantennen technisch wie preislich tauglich sein.

Bekanntermaßen treibt 1&1 den Glasfasernetzausbau nicht nur für Anschlüsse von Privat- und Geschäftskunden voran, sondern auch durch den Ausbau seines Mobilfunknetzes. Hier ist unabdingbar, dass bestehende passive Infrastrukturen genutzt werden können und der

---

<sup>6</sup> BNetzA, Beschlüsse vom 26.01.2018, Az.: BK11-17/012 und BK11-17/013, und Beschluss vom 28.06.2021 BK11-20/006.

Netzausbau kostengünstig und effizient fortgeführt werden kann. Für den schnellen Ausbau des 1&1 5G-Netzes ist es zwingend erforderlich, auf passive Infrastrukturen zugreifen zu können. Aufgrund des hohen Bandbreitenbedarfs, der notwendigen eigenen Steuerung und Anforderungen bei der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anbindung von Mobilfunkstandorten ist nur eine eigene physische Anbindung möglich. Ein Antrag auf Mitnutzung bestehender physischer Infrastruktur darf in diesem Anwendungsfall nicht durch einen Verweis auf ein weder technisch noch wirtschaftlich gleichwertiges aktives Alternativprodukt abgewehrt werden.

Der GIA sieht vor, dass die Alternative den Erfordernissen des Zugangsnachfragers genügen muss (vgl. Erwägung RZ 22). In dem Fall, dass eine mögliche Mitnutzung einer passiven Infrastruktur abgelehnt wird, ist § 141, Abs. 2, Nr. 6 daher wie folgt zu konkretisieren:

§ 141, Abs. 2, Nr. 6 TKG

*[...] die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers genügt, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, [..]*

Für den zügigen Ausbau muss auch sichergestellt werden, dass es klare und schnelle Prozesse gibt, in welcher Weise solche alternativen Angebote angeboten werden müssen. Dabei gilt auch hier die Ein-Monatsfrist des Art. 13 Abs. 1 lit. a) GIA bis zur Einigung. Darüber hinaus müssen die durch die EU-Kommission nach Art. 3 Abs. 13 GIA für die Anwendung von Art. 3 GIA zu erstellenden Orientierungshilfen, die Besonderheiten für die Bereitstellung tragfähiger Alternativen berücksichtigen.

Für den zügigen kosteneffizienten Ausbau und eine Steigerung der Zugangsnachfrage für bessere Auslastung sowie Anbieter- und Produktvielfalt, sollte darüber hinaus ein Alternativangebot nicht nur zur Abwehr eines Leerrohrzugangsanspruchs gemacht werden müssen, sondern auch dann, wenn aus Kapazitätsgründen kein Leerrohrzugang möglich ist. Als Minus zum Leerrohrzugang müsste in diesem Fall eine vorhandene und ungenutzte Glasfaser bereitgestellt werden. Aktuell läuft bei fehlendem Platz im Leerrohr der Zugangsanspruch ins Leere, selbst wenn nicht benötigte Fasern vorhanden sind. Hier besteht Gestaltungsspielraum, welcher eine Rückausnahme von dem Ablehnungsgrund der fehlenden Kapazität ermöglicht.

Basierend auf Praxiserfahrungen muss zudem geregelt werden, dass nicht nur der (neue) Zugang zur passiven Infrastruktur gewährleistet werden muss, sondern auch der Verbleib in bereits vertraglich vereinbarten Zugängen zu Leerrohren. In der Praxis erfährt 1&1 immer wieder, dass bereits vereinbarte Zugänge (auch zu öffentlicher Infrastruktur) nicht verlängert werden, obwohl Kapazitäten vorhanden bzw. bereits genutzt werden. Ohne eine solche Regelung würde dies zum Konterkarieren der angestrebten Digitalisierungsziele führen. Zudem würde eine unnötige Doppelung von Infrastruktur gefördert, statt die bereits vorhandene Infrastruktur sinnvoll zu nutzen. Die Verlängerung der Mitnutzung für ein bereits bestehendes Glasfasernetz dürfte als Minus zum Einbau u.E. bereits heute grundsätzlich vom Mitnutzungsrecht nach § 138 Abs. 1 TKG miterfasst sein. Um Streitfälle zu vermeiden, muss dies jedoch klargestellt werden. Der Effizienzgewinn bei der Weiternutzung einer bereits eingebauten Glasfaserinfrastruktur fällt gegenüber einer zukünftigen Mitnutzung noch höher aus.

Das TKG ist demnach dahingehend zu ergänzen, dass bei Verlängerung von Verträgen, der Anwendungsbereich des GIA ebenfalls eröffnet ist. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Vertrag erst gekündigt würde, ein Rückbau durchgeführt und dann ein Zugangsantrag gestellt und das Netz neu aufgebaut werden müsste. Dies ist nicht im Geiste des GIA.

### **3. Zugang zu Informationen verbessern (1., 2. Ordnungspunkt, 3. Unterordnungspunkt)**

1&1 stimmt der Planung des BMDS, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten entsprechend der bestehenden Regelung im TKG beizubehalten, zu. Bei der Ausgestaltung sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen, die sich in der Praxis als untauglich herausgestellt haben.

- Dauerhafte Einsichtnahmemöglichkeit

Die projektbezogene und befristete Einsichtnahmemöglichkeit in den Infrastrukturatlas stellt in der Planungspraxis ein erhebliches Hindernis dar, welches durch eine Zugänglichkeit, etwa über eine dauerhafte Schnittstelle, verbessert werden muss. Bisher muss für jede Einsichtnahme ein förmlicher Antrag bei der BNetzA gestellt werden, welcher sich konkret auf ein bestimmtes Gebiet bezieht, für welches die Einsichtnahme benötigt wird. Nach Genehmigung des Antrags erhält dann der Antragsteller eine befristete Einsichtnahmemöglichkeit, beschränkt auf das geografisch festgelegte Gebiet. Dies führt dazu, dass in der Praxis regelmäßig die Einsichtnahmefrist nicht ausreichend ist und der Antrag wiederholt werden muss, was wiederum zu einer Verzögerung führt.

- Keine räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung auf das konkret zu benennende Gebiet und die dann auch darauf beschränkte Einsichtnahmemöglichkeit stellt ein Hindernis für die Planung dar. Jegliche Abweichung von dem zur Zeit der Einsichtnahme genannten Projektgebiet erfordert eine neue Antragsstellung und damit sowohl wieder entsprechenden Aufwand für die Antragstellung als auch eine weitere Verzögerung der Planungen.

- Übernahmefähige Formatierungen und Aufhebung der Lösungsverpflichtungen

Ein Hindernis für eine effektive Nutzung des Infrastrukturatlas besteht darin, dass die bereitgestellten Informationen nicht in eigene Planungssysteme übernommen werden können und damit keine zügige und effiziente Planung erfolgen kann. Die mit der Genehmigung der Einsichtnahme auferlegten Datenlöschungsverpflichtungen führen darüber hinaus auch noch dazu, dass die durch die Einsichtnahme gewonnene Erkenntnisse nicht langfristig und nachhaltig in den eigenen Planungsprozessen genutzt werden können, sondern wieder zu löschen sind.

- Umgehende Einrichtung der Benutzerschnittstelle nach Art. 12 Abs. 3 GIA

1&1 fordert die Einrichtung der gemeinsamen Benutzerschnittstelle nach Art. 12 Abs. 3 GIA als permanente Schnittstelle, mit der die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas dauerhaft und komplikationslos erfolgen kann.

Bislang ist die Einsichtnahme unpraktikabel und vor allen Dingen zu langsam. Hinzu kommt, dass das Tool für KI-gestützte Anwendungen ungeeignet ist. Die Einrichtung einer Benutzerschnittstelle kann die vorgenannten Hindernisse für eine effektive Nutzung sowohl bestehender Informationen als auch für die kostenreduzierte Mitnutzung bestehender Infrastrukturen beseitigen. Bei der Einrichtung der Benutzerschnittstelle sind demnach die vorgenannten Problemstellungen wie zeitliche und örtliche Beschränkung, fehlende überörtliche Planbarkeit, Lösungsverpflichtungen und fehlende oder ungeeignete Formate zu beseitigen.

- Infrastrukturdaten müssen BNetzA vollständig vorliegen

Neben der Bereitstellung einer performanten Benutzerschnittstelle muss darauf geachtet werden, dass bestehende Lücken bei der Datensammlung geschlossen werden und die vorgeschriebene Übermittlung von Daten an die bestehenden Atlanten (Infrastruktur-, Baustellen- und Breitbandatlas) stringent überwacht und nachgehalten wird. Gesetzliche Lücken, wie sie sich etwa daraus ergeben, dass die Verpflichtungsnorm alternative Betreiber oder Eigentümer adressiert, wie z.B. in § 79 Abs. 2 Satz 1 TKG und § 203 Abs. 4 Satz 1 TKG, müssen auf eine kumulative Verpflichtung umgestellt werden. Bisher ist es in der Praxis so, dass immer wieder festgestellt werden muss, dass sich „einer hinter dem anderen versteckt“ und letztlich weder der Eigentümer noch der Betreiber sämtliche Informationen bereitstellt. Mit einer stringenten nachhaltigen Überwachung und Schließung der Regelungslücke kann auch dem ggf. intrinsischen Interesse ausbauender Unternehmen entgegengewirkt werden, so wenig Informationen wie möglich transparent zu machen. 1&1 unterstützt die Bestrebungen des BMDS und fordert nachfolgende Anpassung der Regelungen in § 79 Abs. 2 Satz 1 TKG und § 203 Abs. 4 Satz 1 TKG:

§ 79 Abs. 2 Satz 1 TKG

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern ~~oder~~ und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

§ 203 Abs. 4 Satz 1 TKG:

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann von Eigentümern ~~oder~~ und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

1. § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und

2. § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

Darüber hinaus wäre die Erweiterung der Daten auf die NE4 von Vorteil. Bislang ist der Ausbau der NE4 eine Blackbox. Jeder Mitnutzungsanspruch muss erst aufwändig vor Ort eruiert werden. Um die Digitalisierung insgesamt nach vorne zu bringen und auch die NE4 mit besserem Zugang zur NE3 zu verknüpfen, ist die Ausweitung der Informationsplattform auf die NE4 erforderlich. In allen Hausverwaltungen liegen die Informationen vor und könnten ohne allzu großen Aufwand auch übertragen werden, um die Mitnutzung praktikabel zu gestalten.

#### **4. Verfügbarkeitsinformationen müssen zuverlässig sein (1., 2. Ordnungspunkt, 4. Unterordnungspunkt)**

1&1 stimmt der Einschätzung des BMDS zu, über die Beauskunftung der in Art. 4 Abs. 1 GIA genannten Mindestinformationen über physische Infrastrukturen hinaus, auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 GIA auch Informationen zur tatsächlichen Verfügbarkeit physischer Infrastrukturen,

unbeschalteter Glasfaserkabel und Richtfunkstrecken in das Informationsregime aufzunehmen. Zudem sind Informationen zur NE4 zu ergänzen (siehe auch I.3).

Die Beschaffung, Zusammenstellung und Bereitstellung müssen in dem Zusammenhang verbessert werden. Bislang ist die Praxis aufwändig und trotzdem oftmals ungenau. Bei Abruf der Daten über den standardmäßigen Zugang zum Infrastrukturatlas werden zur tatsächlichen Verfügbarkeit nur die Statusangaben “verfügbar”, “teilweise verfügbar” und “nicht verfügbar” angezeigt. Die Erfahrung zeigt, dass nur zu einem Bruchteil der Anfragen bei “teilweise verfügbar” tatsächlich auch ein Angebot erfolgt. Das bedeutet, dass nicht nur die Anfragen auf Seiten des Nachfragers unnötig erstellt werden, sondern auch auf Seiten des Anbieters Prüfung und ablehnende Beantwortung unnötig erfolgen müssen, welche auch noch dem Nachfrager in Rechnung gestellt werden.

Werden mehr Informationen zur Verfügbarkeit angefordert und bereitgestellt, muss sichergestellt werden, dass diese zuverlässig, belastbar und nachvollziehbar sind und damit Planungen zielgerichtet erfolgen und Anfragen mit Erfolg gestellt werden können. So werden aktuell bspw. Informationen über die genauen Verfügbarkeiten zum regulierten Zugang zu den baulichen Anlagen der Telekom zur Verfügung gestellt. Diese Datenbasis ist grundsätzlich zu begrüßen (wenn auch nachweislich noch fehlerhaft). Allerdings erfolgt die Bereitstellung in einem gesonderten Layer des Infrastrukturatlases und kann zudem nicht über eine Schnittstelle in Planungstools übernommen werden. Damit ist die operative Nutzbarkeit stark eingeschränkt.

Eine Ausweitung der Datenlieferungsverpflichtung muss daher mit einer Verpflichtung einhergehen, dass die zuständige Behörde auch ein nutzbares IT-Tool bereitstellt. Nur so ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Vollständige, zuverlässige und gut zugängliche Daten sind die Grundlage für die Nutzung moderner Planungstools. Durch den damit möglichen Einsatz von KI-Tools kann der Zugang verbessert und der Aufwand für eine Mitnutzung auf allen Seiten minimiert werden, womit die Mitnutzung insgesamt praktikabler wird. Jede Mitnutzung erhöht die Anbieter- und Produktvielfalt und damit den Wettbewerb zugunsten von Kunden und Kundinnen.

## **5. Grundsätzlich umfassende Verpflichtung Infrastrukturen zu melden (1., 2. Ordnungspunkt, 5. Unterordnungspunkt)**

1&1 stimmt der Planung des BMDS zu Art. 4 Abs. 1 Satz 4 GIA zu, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen nur entsprechend der aktuell geltenden Regelungen im TKG zu beschränken und nicht zu verschärfen.

Grundsätzlich gibt es zwei Wege, den Einblick in Informationen zu beschränken: Zum einen könnte bereits im Vorfeld bestimmte Infrastruktur bspw. unter Sicherheitsaspekten aus der Übersicht im ISA ausgenommen werden, zum anderen könnte die Mitnutzung eingeschränkt werden. Beide Wege sind aktuell bereits im TKG angelegt.

Für beide Wege ist jedoch wichtig, dass jedwede Infrastruktur an die BNetzA gemeldet werden muss. Es darf insbesondere nicht zulässig sein, dass der Netzeigner oder Infrastrukturihaber selbst entscheiden kann, ob er meldet oder nicht, bspw. weil er der Auffassung ist, dass er Kritische Infrastruktur habe und deshalb selbstständig wichtige Infrastrukturinformationen herausfiltern könne. Sofern KRITIS-Informationen entsprechend § 79 Abs. 3 TKG nicht in der Übersicht aufgeführt werden, muss die BNetzA zumindest eine Plausibilitätsprüfung vornehmen, da andernfalls mit Verweis auf KRITIS die Mitnutzungsrechte und auch die Regelung

des § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG umgangen werden können, wonach grundsätzlich auch bei KRITIS-Infrastruktur eine Mitnutzung gewährt werden muss.

Hier zeigt die Praxis der Verfahren vor der Streitbeilegungsstelle der BNetzA, Beschlusskammer 11, dass z.B. Stadtnetzbetreiber immer wieder selbst meinen, kritische Infrastruktur zu betreiben und deshalb die Auffassung vertreten, keinerlei Zugangs- und Mitnutzungsverpflichtungen zu unterliegen. Tatsächlich berechtigt jedoch nicht jeder Hinweis auf Kritische Infrastruktur zur Ablehnung von Mitnutzungsbegehren. Eine Ablehnung der Mitnutzung ist nur dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler Kritischer Infrastrukturen, gefährdet, § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG. Wann und ob tatsächlich solche Anhaltspunkte vorliegen, ob diese nachweislich schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit maßgeblich sind und ob Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglicht werden können, untersucht und beurteilt die Beschlusskammer 11 der BNetzA als gesetzliche Streitbeilegungsstelle genau. Ein bloßer pauschaler Hinweis reicht dabei nicht. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass diese Anforderungen auch weiterhin Beachtung finden.

Für eine genaue Überprüfung durch die BNetzA ist daher erforderlich, dass diese ein transparentes Gesamtbild erhält und kritisch nachfragen kann, wenn bestehende Infrastruktur seitens des Infrastrukturinhabers nicht zugänglich gemacht werden soll.

## **6. Baustellenatlas muss zentral zugänglich sein (1., 2. Ordnungspunkt, 6. Unterordnungspunkt)**

1&1 teilt nicht die Einschätzung, dass es bei der nationalen Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten gemäß Artikel 6 GIA sachgerecht erscheint, die Datenlieferung und den Informationszugang nicht in einem einzigen Baustellenatlas bspw. bei der Bundesnetzagentur zu bündeln.

Ein zentraler Zugang würde nicht nur den Zugang selbst erleichtern, da dann nicht 16 verschiedene Zugänge für unterschiedliche Bundesländer benötigt würden, sondern auch in der Sache selbst wäre eine zentrale Lösung sachgerechter, insbesondere, da sie bei länderübergreifenden Bauarbeiten konsistenter wäre. Ein dezentraler Ansatz ist zudem nicht mit GIA vereinbar. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GIA sieht explizit eine zentrale Informationsstelle vor.

Insofern sollte geprüft werden wie, ggf. unter Nutzung in den Bundesländern bereits bestehender digitaler Lösungen, ein zentraler Zugang realisiert werden kann. Hierbei könnte sowohl eine einheitliche Zugänglichkeit (single entry), eine Angleichung der Parameter oder auch Best Practice-Lösungen als Muster für alle Bundesländer erfolgen, mit dem Ziel, bestehende Lösungen schnellstmöglich, spätestens bis 2027, zu vereinheitlichen und die Daten zentral zugänglich zu machen. Zu beachten ist, dass dabei die Vorgaben zu Umfang und Fristen der Meldeverpflichtungen in Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 GIA vollständig umgesetzt werden.

## **7. Mindestvorgaben für Inhausverkabelung umsetzen (1., 2. Ordnungspunkt, 7. Unterordnungspunkt)**

Der zur Umsetzung der Vorgaben aus Art. 10 Abs. 1 bis 3 GIA betreffend einer Ausstattungsverpflichtung für die NE4 geplante Erlass einer Technischen Richtlinie in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung wird durch 1&1 begrüßt. Bei der Abstimmung der technischen Vorgaben nach Art. 10 Abs. 4 GIA bringt sich 1&1 in den bisherigen Arbeitsgruppen des BMDS mit den Verbänden ein.

Die Inhaus-Ausstattung sollte mit mindesten 4 Fasern je Wohneinheit plus Patchfeld<sup>7</sup> verpflichtend sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass zusätzliche Dienste wie die bereits heute abzusehende Anbindung von Smart-Metern und ähnlichen Geräten angeboten werden können, eine Faser aus Redundanzgründen vorrätig und der Netzzugang für einen zweiten Wettbewerber möglich ist. Dass das 4-Faser-Modell als Mindestanforderung gelten sollte, ist Branchenkonsens.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei das Patchfeld, welches als Verbindungselement für den Aufbau komplexer Kabelstrukturen in Gebäuden ausreichend dimensioniert sein muss und damit den Wettbewerb auf der Anbieterebene sicherstellt. Aus Wettbewerbersicht ist das Patchfeld ebenso wichtig wie das 4-Fasermodell, da auch beim 4-Fasermodell ggf. umgesteckt werden muss. Ohne Patchfeld müsste sonst bei jedem Wechsel ggf. neu gespleißt werden.

1&1 teilt zudem die Ansicht des BMDS, dass am Patchfeld nicht nur eine Glasfaser durchkonfektioniert wird, sondern parallel direkt zwei Fasern aufgelegt werden. Der direkte Anschluss von zwei Fasern reduziert bei dem weiteren Ausbau die Erschließungskosten, da zusätzliche Anfahrten und Spleißarbeiten entfallen. Da perspektivisch mit IoT, wie Smart-Meter, mindestens zwei Fasern genutzt werden, ist eine solche Installation nicht nur kosteneffizient, sondern auch zukunftssicher.

Die Alternative zum Patchfeld ist der passive Zugang in Form eines gekoppelten Zugangs von NE3 und NE4. Dieser muss alle nachfragegerechten Produkte umfassen und nicht nur aktive Produkte. Nur wenn der NE4 Eigner eine Glasfaser TAL auf der NE3 verbunden mit einem Glasfaser Zugang zur NE4 anbietet, kann auf den Aufbau eines Patchfeldes ggf. verzichtet werden. Sollte dieses nicht der Fall sein, sollte die gesetzliche Regelung eine Nachrüstungsverpflichtung vorsehen. Vergleichbares wurde bereits bei der Kupfer-NE4 durch die BNetzA im Rahmen der Marktmachtregulierung auferlegt, um Wettbewerbern Zugang zur Kupfer-NE4 zu gewähren.

Die vom BMDS geplante Stärkung der Ausstattungsverpflichtung durch ein subjektives Recht der Mieter ist neu, und wird begrüßt, da oftmals die bereits bestehenden Verpflichtungen von Hauseigentümern schlichtweg ignoriert werden.

## **8. Ausnahmen von der Ausstattungsverpflichtung gerechtfertigt (1., 2. Ordnungspunkt, 8. Unterordnungspunkt)**

Bei der geplanten Orientierung des BMDS an § 145 Abs. 6 TKG bei der Festlegung von Gebäudekategorien nach Art. 10 Abs. 7 und 8 GIA, welche von der Ausstattungsverpflichtung ausgenommen werden sollen, wird es auf die konkrete Ausgestaltung im Gesetzgebungsentwurf ankommen.

---

<sup>7</sup> Ein Patchpanel (auch Rangierfeld, Patchfeld) ist ein Verbindungselement für Kabel. Im Netz erlaubt ein Patchpanel das Zusammenführen von Netzwerk-Verlegekabel an einer zentralen Stelle. Zum Anschluss der Kabel verfügt ein Patchpanel über mehrere Ports. Das Patchfeld erlaubt den geordneten und schnellen Zugriff auf die NE4 für verschiedene Anbieter der NE3. Das Patchfeld, welches in dem Kontext Verbindung von NE4 zu NE3 installiert wird, ist zudem mit einem Schließmechanismus abgesichert, damit nur Netzbetreiber Verbindungen herstellen und ändern können. Das Konzept des Patchfelds wird bei der Kupfer NE4 bereits angewandt.

## **9. Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur darf nicht versperrt werden (Ziff. 2)**

1&1 stimmt zu, dass mit zunehmendem Ausbau der Glasfasernetze in der Fläche der Ausbau der gebäudeinternen Netze (NE4) in den Vordergrund rückt. 1&1 begrüßt, dass das BMDS bei der Optimierung des gesetzlichen Rahmens den offenen Zugang forcieren will. Dabei sind die gültigen Wettbewerbsprinzipien besonders zur Anbieterwahlfreiheit sowie technische, ökonomische und betriebswirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten zu berücksichtigen.

Besonders ist darauf zu achten, dass sich Inhausnetze nicht zu einem neuen Bottleneck entwickeln und die Zugänglichkeit faktisch oder ökonomisch durch Zugangsentgelte versperrt wird. Es ist bei dem intendierten Abbau von Investitionshemmnissen und der Stärkung von Investitionsanreizen darauf zu achten, dass nicht neue Geschäftsmodelle entstehen, welche im Inhausausbau neue Verdienstmöglichkeiten sehen und faktisch oder mittels neuer Entgelte im Sinne von vielen kleinen “Zollhäuschen” sowohl Anbieter- als auch Produktvielfalt verhindern oder ausbremsen.

Gerade durch die Wohnungswirtschaft ist zu befürchten, dass, anstatt eine Inhausverkabelung auf eigene Kosten durchzuführen und diese analog zu Strom-, Gas- und Wasserleitungen dem versorgenden Unternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen, hier zusätzliche ISPs für die NE4 gegründet werden, um so den Zugang zur NE4 zu kommerzialisieren. Die Diskussion zu den Eckpunkten am 31.07.2025 in Bonn zeigte diese Ansätze der Wohnungswirtschaft durch ihre Verbandsvertreter auf.

Wie zu Ziff. 7 ausgeführt, ist besonders auf die Umsetzung der Mindestvorgaben mit dem 4-Faser-Modell und Patchfeld zu achten, womit auf der physischen Ebene Zugang und Wettbewerb abgesichert werden.

In Zusammenhang des Ausbaus der NE4 ist ebenfalls zu erwähnen, dass der Zugang zu Gebäudeeigentümerinformationen notwendig und verfahrenstechnisch abzusichern ist, bspw. durch bundesweit einheitliche Katasterzugänge und Grundbuchzugänge. Wenn ein Gebäudeeigentümer und/oder ein Verwalter nicht ermittelbar bzw. nicht kooperationswillig ist, muss der Mieter ein Recht haben, seinen Anspruch auf Inhausverkabelung und Zugang durchzusetzen – ohne unkalkulierbare Risiken für das ausbauende Unternehmen. Ebenso sind mögliche Sanktionsfolgen für den kommenden Gesetzgebungsentwurf festzulegen, die Gebäudeeigentümer treffen, wenn sie nicht gemäß Standard ausbauen. Die Durchsetzung des Zugangsanspruchs mit entsprechender Ausbaupflichtung allein den Verfahren vor der BNetzA im Rahmen von Beschlusskammerverfahren der BK11 zu überlassen, wäre für alle Beteiligten äußerst ineffizient.

## **10. Anpassung Glasfaserbereitstellungsentgelt wird begrüßt (Ziff. 2. a) 1. Unterüberschrift)**

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt könnte bei richtiger Ausgestaltung ein wichtiger Baustein werden, um die Ziele einer flächendeckenden Gigabitversorgung bis 2030 zu erreichen. Der überwiegende Teil der erschließbaren Haushalte gilt derzeit lediglich als nur potenziell angebunden (homes passed). Tatsächlich angeschlossen (homes connected) sind bislang nur rund 33 % dieser Haushalte. Das Glasfaserbereitstellungsentgelt kann dabei helfen, dass bis 2030 alle Haushalte für gigabitfähige Netze nicht nur potenziell erreichbar sind, sondern dass tatsächlich jede Wohneinheit an ein gigabitfähiges Netz angeschlossen ist.

Allerdings hat das in § 72 TKG geregelte Glasfaserbereitstellungsentgelt in der Praxis bislang keine wesentliche Rolle gespielt, da die jährliche Umlage auf die Mieter von 60 EUR (brutto) über 5 bzw. höchstens 9 Jahre (i.d.R. insgesamt 300 EUR und höchstens 540 EUR) zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreicht hat.

Daher begrüßt 1&1 den Vorschlag, die Umlage auf 960 EUR (brutto) durch eine längere oder höhere Umlage zu erhöhen. Die Höhe von 960 EUR (brutto) bzw. 806 EUR (netto) je Wohneinheit macht dieses Instrument attraktiver für den zukünftigen Ausbau der NE4, denn diese Umlage ist auskömmlich und trägt zur vollständigen Refinanzierung der Gesamtkosten bei.

Das ebenfalls in den Eckpunkten vorgesehene einmalige Entgelt von 60 EUR für die jeweilige Aufschaltung ist dagegen kritisch zu sehen und wird von 1&1 abgelehnt, da in der Praxis derart hohe Aufwände nicht auflaufen.

Hintergrund dieser Entgeltposition ist, dass dem Zugangsanbieter angeblich Aufwände für Technikerressourcen entstehen, wenn dieser andere Zugangsnachfrager am Glasfaser-Anschlusspunkt (GF-AP) im Keller auf die Inhausverkabelung schalten muss. Allerdings dürfte der Zugangsnachfrager in der Regel die Inhausverkabelung unabhängig vom Zugangsanbieter selbst mit eigenen Technikern schalten. Dem NE4 Eigentümer ist maximal eine Information bereitzustellen, dass die NE4 mitgenutzt oder umgeschaltet wurde.

Das ein Zugangsnachfrager die Inhausverkabelung unabhängig vom Zugangsanbieter selbst schalten kann, ist bereits heute im Rahmen des FTTB-Ausbaus üblich. Zur Mitnutzung der Kupfer-Inhausverkabelung muss der Zugangsnachfrager einen regulierten Mitnutzungsvertrag (sog. APL/EL-Vertrag zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)) zeichnen.

Die Mitnutzung erfordert allerdings einen nachträglichen Austausch des Kupfer-Abschlusspunktes Linientechnik (APL) durch einen APL mit einer sog. Wettbewerberschließung, wodurch der APL auch für die Techniker der Zugangsnachfrager zugänglich gemacht wird. Die regulierten Entgelte für diesen Austausch des APL sind so hoch, dass eine wirtschaftliche Erschließung einzelner Wohneinheiten bei Kupferleitungen heute oftmals nicht gegeben ist. Daher ist es wichtig, wie durch das BMDS richtig festgestellt, dass der initiale Ausbau der Inhausverkabelung nach dem Materialkonzept nach Art. 10 Abs. 4 GIA zu erfolgen hat; also 4-Faser-Modell mit Patchfeld. Die Installation eines für alle zugänglichen Patchfeldes vermeidet die in der Kupferwelt gegebenen späteren hohen Austauschkosten. Das Aufschaltentgelt in Höhe von 60 EUR wird unnötig, da jeder Zugangsnachfrager die Inhausleitung am Patchfeld selbst aufschalten kann.

## **11. Vollausbau der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur (Ziff. 2. a) 2. Unterüberschrift)**

1&1 begrüßt die Erwägungen des BMDS zu einem Recht auf Vollausbau unabhängig vom Vorliegen bereits vermarkteter Einzelverträge, also den Anschluss aller Wohnungen eines Mehrfamilienhauses, statt eines Einzelanschlusses eines einzelnen Vertragspartners. Hiermit folgt das BMDS der Ausrichtung des GIA, welcher angesichts der „*gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Aufbaus von VHC-Netzen*“ das Recht vorsieht, dass Telekommunikationsunternehmen (TKUs) Netze auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen der Teilnehmer ausbauen dürfen. Auch wenn der GIA dem Wortlaut nach auf den Einzelnutzer abzielt, ist die Intention der Regelung die vereinfachte Glasfaservollversorgung, welche durch den initialen NE4 Vollausbau bestmöglich erzielt wird.

Die vom BMDS dazu aufgeführten Voraussetzungen wie Endkundenvertrag, Zustimmung des Gebäudeeigentümers, Ausbaufrist von 9 Monaten (wenn vollständig mit Glasfaser ausgebaut wird) sind sachgerecht.

Gegen ein nur auf den Einzelfall beschränktes Ausbaurecht sprechen mehrere Aspekte:

- Eine individuelle Erschließung je Wohnung, mit nachfolgenden mehrfach erforderlichen weiteren Erschließungsvorhaben, sofern weitere Wohnungen erschlossen werden, würde den Inhausausbau erheblich verkomplizieren, verzögern und verteuern.
- Jede Ersterschließung einer Wohnung würde durch eine nachfolgende weitere Erschließung gefährdet, da nicht immer derselbe Ausbauer tätig wird und ggf. aus Unkenntnis oder versehentlich eine bereits installierte Erschließung beschädigen könnte.
- Durch eine sequenzielle Erschließung entstehen ineffiziente Kosten und Arbeiten wie Anfahrten, Abstimmung mit Wohnungseigentümer und Abnahmeprüfungen.

Der einmalige Vollausbau als Erst-Erschließung vermeidet diese Betriebsrisiken, Aufwände und Hindernisse.

Bei dem Recht auf Vollausbau sind zur Wahrung des Wettbewerbs und im Sinne der Zukunftssicherheit zudem die Mindestanforderungen nach dem Ausbau- und Materialkonzept, welches sich für Neubauten und Renovierungen nach Art. 10 Abs. 4 GlA ergibt, verpflichtend heranzuziehen.

Mit Blick auf wettbewerbliche Implikationen zum sogenannten “Handtuch auslegen” (sprich der Ausbau wird durch ein Unternehmen zwar angekündigt, aber nicht durchgeführt, womit Wettbewerber ausgebremst werden) gilt es zudem, eine möglichst hohe Verbindlichkeit vorzusehen. Würde bspw. Telekom den Ausbau nur ankündigen, müsste bei strategischer Verzögerung wieder der Ausbau durch den Wettbewerb zum Zuge kommen. Das geforderte Materialkonzept, geregelte Mitnutzungsprozesse und wettbewerbstaugliche Entgelte sowie eine klare Ausbaufrist, können das potenzielle Risiko des “Handtuch auslegen” minimieren.

## **12. Mitnutzung der Gebäudeverkabelung beibehalten (Ziff. 2. b)**

1&1 begrüßt, dass das BMDS den gesetzlichen Anspruch auf Mitnutzung der NE4 beibehalten wird, um Monopole zu vermeiden und den Anbieterwechsel effizient zu gestalten.

Auch das Konzept des Rechts auf Zugang zu freien Glasfasern zu Wohneinheiten, unabhängig von bestehenden Endkundenverträgen, wenn ein Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat, wird begrüßt. Sofern sämtliche Glasfasern belegt sein sollten, sollte der Zugang zu einer nicht beschalteten Glasfaser nur zur Versorgung eines vertraglich gebundenen Endnutzers verlangt werden können – entsprechend dem Vorschlag des BMDS.

Der Gesamtkonzeptvorschlag zur Stärkung des Anspruchs auf NE4-Mitnutzung durch einen nachfolgenden Anbieter erscheint ausgewogen und kann wesentlich dazu beitragen, Monopole auf der NE4 zu öffnen und im Sinne des Endkunden einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten.

Hinsichtlich des vorgesehenen Zugangsverweigerungsrechts, welches die initiale Investition schützen soll, erscheint der im Eckpunktepapier genannte Zeitraum von 24 Monaten großzügig bemessen. Einmal gewonnene Kunden verbleiben regelmäßig länger als 24 Monate bei ihrem Anbieter. Der vorgeschlagene Zeitraum entspricht damit nicht einer Kundenverweildauer,

sondern beschreibt einen Exklusivvermarktungszeitraum für den Ausbauer der gebäudeinternen Netzinfrastruktur. Dieser Exklusivvermarktungszeitraum erstreckt sich nicht nur über die in den Eckpunkten genannten, zum NE4 Ausbau nachgelagerten, 24 Monate, sondern beginnt bereits mit der Planung des Ausbaus. Es ist davon auszugehen, dass bereits im Vorfeld des NE4 Ausbaus der Ausbauer und ggf. seine Wholesale-Partner Kunden in dem Objekt im Rahmen der üblichen Vorvermarktung gewinnen. Damit ist der Vermarktungszeitraum, bevor ein weiterer Anbieter die NE4 nutzen kann, vermutlich regelmäßig ca. drei Jahre lang. Die in diesen Zeitraum gewonnenen Kunden, verweilen dann bei dem Ausbauer im Schnitt (gem. BNetzA Erhebungen über den Gesamtmarkt) ca. 60 Monate, wobei bei FTTH die Kundenverweildauer erfahrungsgemäß tendenziell noch höher ist. Die Überlassung der Mitnutzung im Anschluss erfolgt zudem gemäß BMDS-Konzept nicht kostenfrei (hierzu auch unter Punkt 13), sodass auch nach der Schutzfrist eine weitere Refinanzierung der Investition erfolgt.

### **13. Keine Streichung der Konzernklausel (Ziff. 2. C, Unterpunkt 1)**

Die Konzernklausel in § 149 Abs. 5 Satz 2 TKG beugt – wie das Eckpunktepapier des BMDS zutreffend ausführt – dem Missbrauch einer Machtstellung durch ein TKU in Verbindung mit einem Gebäudeeigentümer wirksam vor. Ohne diese Regelung bestünde die Gefahr, dass Unternehmen durch konzerninterne Vereinbarungen mit verbundenen Immobiliengesellschaften den offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur Netzinfrastruktur der Ebene 4 (NE4) für Wettbewerber faktisch ausschließen oder unzumutbar erschweren.

Der offene und wettbewerbliche Zugang zur NE4 ist eine wesentliche Voraussetzung für funktionierenden Endkundenwettbewerb und für die freie Anbieterwahl der Gebäudenutzer. Der Wegfall der Konzernklausel würde hier erhebliche Missbrauchspotenziale eröffnen, aufgrund der gebäudeinternen Monopolstellung.

Die im Eckpunktepapier für den Fall eines Streichens der Konzernklausel vorgeschlagenen flankierenden Voraussetzungen – wie etwa Transparenzpflichten, standardisierte Zugangsangebote und kurze Angebotsfristen – sind in ihrer Notwendigkeit unabhängig von der Konzernklausel zu bewerten. Sie stellen in jedem Fall sinnvolle und notwendige Maßnahmen dar, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Ihre Einführung darf daher nicht an die Frage des Fortbestands der Konzernklausel gekoppelt werden, sondern sollte eigenständig verfolgt werden.

Die Konzernklausel ist ein additives wirksames und notwendiges Instrument zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der NE4, der sich auch jenseits der durch das BMDS dargestellten Maßnahmen äußern kann. Ihre Streichung würde den Wettbewerb erheblich gefährden. Gleichzeitig sollten die im Eckpunktepapier genannten zusätzlichen Transparenz- und Zugangsverpflichtungen in jedem Fall umgesetzt werden, da sie den diskriminierungsfreien Zugang stärken und den Wettbewerb im Sinne der Verbraucher fördern.

### **14. Standardisierte Zugangsbedingungen (Ziff. 2. C, Unterpunkte 2)**

1&1 begrüßt den Konzeptvorschlag des BMDS für eine Zugangsverpflichtung zur Inhausverkabelung zu transparenten und fairen Zugangsbedingungen mit Transparenzvorgaben und der Vorhaltung vorbereiteter Zugangsvereinbarungen, verbunden mit kurzen Angebotsfristen oder – noch besser – einem branchenweit regulierten Standardangebot.

Wie das BMDS richtig darstellt, verfügen Betreiber von NE4 Netzen im jeweiligen Gebäude regelmäßig über eine faktische Monopolstellung. Für Wettbewerber besteht in der Regel keine wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit, eine parallele NE4-Infrastruktur aufzubauen. Ohne

Vorgaben besteht daher das Risiko, dass der Zugang zu dieser Infrastruktur durch intransparente oder diskriminierende Bedingungen erschwert oder verhindert wird. Die Durchsetzung der Mitnutzungsrechte nach § 138 TKG zeigt, dass dahingehende Einzelverfahren äußerst aufwendig und personalintensiv sowie langwierig sind. Für eine Nutzung im Massenmarkt ist das Verfahren nach § 138 TKG ungeeignet. Daher wäre ein Standardangebot mit kurzen Angebotsfristen für die Digitalisierung sehr förderlich.

Das angeregte Standardangebot stellt sicher, dass allen Anbietern diskriminierungsfreier Zugang zu NE4-Netzen gewährt wird. Einheitliche Konditionen und klar definierte Prozesse beseitigen Missbrauchspotenziale, schaffen Planungssicherheit für Wettbewerber und reduzieren zugleich den Verhandlungsaufwand. Durch die Vorgabe transparenter und einheitlicher Vertragsbedingungen wird ein reibungsloser Marktzugang ermöglicht, was den Wettbewerb im Endkundenmarkt nachhaltig stärkt.

Ein solches einheitliches Standardangebot ist im Bereich NE4 technisch und organisatorisch auch umsetzbar, insbesondere wenn der Ausbau, wie durch das BMDS vorgeschlagen, künftig nach einem einheitlichen Materialkonzept erfolgt. Aber auch ohne einheitliches Materialkonzept zeigen die in anderen regulierten Bereichen etablierten Modelle – etwa das Standardangebot für die Teilnehmeranschlussleitung –, dass einheitliche Vertrags- und Zugangsbedingungen auch bei unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten umsetzbar und praktikabel sind.

Ein Standardangebot erhöht die Transparenz und verringert den (regulatorischen) Prüf- und Durchsetzungsaufwand. Die Prozesse werden durch die einmalige Erstellung und fortlaufende Anwendung standardisierter Vereinbarungen zudem effizienter. Für Zugangsinteressenten entstehen kalkulierbare und faire Rahmenbedingungen, die Investitionsentscheidungen erleichtern und Rollouts beschleunigen. Immobilieneigentümer profitieren zudem von einer höheren Attraktivität ihrer Objekte durch die einfachere Gewährleistung von Anbieterwahlfreiheit.

## **15. Kostenorientierte Mitnutzungsentgelte (Ziff. 2. C, Unterpunkte 3 und 4)**

1&1 begrüßt, dass die Mitnutzungsentgelte fair, angemessen und marktgerecht sein müssen sowie nach vollständiger Refinanzierung der Investitionskosten nur noch die Zusatzkosten für Zugangsgewährung in Rechnung gestellt werden dürfen. Dies entspricht im Grundsatz dem Prinzip der Kostendeckung aus § 42 TKG, welches wettbewerbsanaloge Preise simuliert und vermeidet sachlich ungerechtfertigte Monopolrenditen aus einer Kostenüberdeckung.

1&1 lehnt bei der Festlegung der Entgelte, welche der Refinanzierung des Ausbaus dienen sollen, den Anreizaufschlag ab und fordert das BMDS auf, diesen Aufschlag ersatzlos zu streichen. Das Mitnutzungsentgelt ist bis zur vollständigen Refinanzierung der Investitionskosten allein auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals festzulegen. Mit kostenbasierten Entgelten werden – wie vom BMDS intendiert – dauerhafte Geschäftsmodelle nur für die NE4 von vornherein vermieden und gleichzeitig Investitionsanreize nicht unterbunden, da das eingesetzte Kapital bis zur Refinanzierung des Assets mit einem marktüblichen Zins (WACC) verzinst wird. Ein darüberhinausgehender Anreizaufschlag, der beispielsweise die Auswirkungen der Mitnutzung auf den Geschäftsplan in den Entgelten berücksichtigt, ist äußerst kritisch zu sehen und es gelten hier die Ausführungen von 1&1 zum sog. “AGP-Aufschlag” nach § 38 TKG (siehe hierzu unter II. 2). Dieser Aufschlag führt zu deutlich überhöhten Entgelten, die weit über den kostenbasiert ermittelten Entgelten liegen und damit den Zugang zur Inhausverkabelung für

einen Zugangsnachfrager faktisch ins Leere laufen lassen. Letztendlich schränkt dies die Anbieterwahlfreiheit der Verbraucher ein.

Bei der gesetzlichen Ausarbeitung ist zudem aufzunehmen, dass mit Blick auf die Entgelte nach Refinanzierung des NE4 Ausbaus nur nachweislich anfallende Zusatzkosten geltend gemacht werden dürfen. Im Bereich des Inhaus-Kupfernetzes, welches den Status „abgeschrieben“ erreicht hat, fallen aktuell in nahezu 100% der Fälle keine Zusatzkosten an. Bei Glasfaserinhausnetzen geht 1&1 davon aus, dass die tatsächlichen Kosten nach Refinanzierung ebenfalls bei null liegen dürften. Jede darüberhinausgehende Kostenposition (Zusatzkosten) muss prüfbar sein, da diese am Ende den Endverbraucher belastet. Dies gilt bereits heute für die Fälle, die durch ein Bereitstellungsentgelt finanziert wurden (vgl. § 72 Abs. 6 TKG – unentgeltlich zu gewähren).

## **16. Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtliche Genehmigungsverfahrens (Ziff. 3. a)**

1&1 begrüßt, die bisherigen wegerechtliche Genehmigungsverfahren durch ein vereinfachtes Anzeigeverfahren zu ersetzen, um Behörden und TKUs zu entlasten.

Die angestrebte Umstellung von einem förmlichen Genehmigungsverfahren auf ein vereinfachtes Anzeigeverfahren stellt einen zielführenden Schritt zur administrativen Entlastung sowohl der öffentlichen Verwaltung als auch der TKU dar.

Bei der Umstellung sind jedoch Regelungen für die Grenzen der Eingriffe der Behörde erforderlich. Beispielsweise muss eine zeitlich verzögerte Änderung der Verlegetiefe durch die Behörde während der Ausführung ausgeschlossen sein.

Die vorgesehene Abschaffung teilweise geforderter „Aufbruchgenehmigungen“ nach Landesrecht wird ebenfalls begrüßt, da es hierfür regelmäßig an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage mangelt.

Auch die Vorschläge zur Verbesserung der Planungs- und Ausführungssicherheit – insbesondere die Verkürzung der Fristen für die Zustimmung nach § 127 Abs. 3 TKG bzw. das Vorziehen des Eintritts der Genehmigungsfiktion von drei auf zwei Monate – werden von 1&1 befürwortet. Die gleichzeitige Verlängerung der begründungsbedürftigen Frist in komplexen Fällen, von einem auf zwei Monate, erscheint vor diesem Hintergrund als sachgerechter Ausgleich.

Im Hinblick auf die angestrebte Möglichkeit des unmittelbaren Baubeginns bei sogenannten geringfügigen Baumaßnahmen nach bloßer Anzeige sieht 1&1 in der Normierung bundesweit einheitlicher Regelbeispiele im TKG (bspw. Hausstich, Maßnahme von begrenzter Größe auf Gehwegen oder Seitenbereichen sowie eine zeitlich begrenzte Maßnahme) unter Berücksichtigung von Art. 9 GIA eine praktikable Lösung. Dies würde nicht nur zur Klarheit für alle Beteiligten beitragen, sondern auch die bislang uneinheitliche Verwaltungspraxis auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene überwinden.

Mit Blick auf die vorgesehene Beschränkung der Durchführung von Baumaßnahmen auf qualifizierte Tiefbauunternehmen äußert 1&1 jedoch Vorbehalte. Zwar ist das Ziel des Schutzes der Wegeinfrastruktur grundsätzlich nachvollziehbar; allerdings ist fraglich, ob eine zusätzliche Qualifizierungspflicht erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Telekommunikationsunternehmen, die im Rahmen ihres Wegerechts tätig werden, gewährleisten bereits heute durch interne Qualitätssicherungsmechanismen und entsprechende Auftragsvergabeprozesse eine sach- und fachgerechte Bauausführung. Die Haftungsfrage ist geregelt. Sollte dennoch an der Einführung

verbindlicher Qualifikationskriterien festgehalten werden, spricht sich 1&1 dafür aus, diese in enger Abstimmung mit der Branche zu entwickeln und praxisnah auszugestalten.

Zusätzlich zu den in den Eckpunkten angeführten Beschleunigungsfaktoren sind folgende Bedingungen zu beachten:

- **Erforderlichkeit ausreichender personeller Ressourcen in den Genehmigungsbehörden:**  
Im Falle einer politischen Priorisierung einzelner Vorhaben – etwa der bevorzugten Anbindung von Mobilfunkstandorten – ist sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden hierfür auch die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine Umverteilung vorhandener Kapazitäten zugunsten eines Teilbereichs könnte andernfalls zu einer Benachteiligung anderer Vorhaben führen, wie z. B. dem Ausbau von Kundenanschlüssen. Eine tatsächliche Beschleunigung im Sinne der Versorgungssicherheit und des flächendeckenden Ausbaus kann nur durch eine generelle Stärkung der Verwaltungskapazitäten erzielt werden. Andernfalls erfolgt eine Beschleunigung zu Lasten von Verfahren in anderen Telekommunikationsbereichen und einer Verlangsamung, ohne dass ein systemischer Mehrwert erzielt wird.
- **Zeitgleiche, beschleunigte Berücksichtigung aller erforderlichen Genehmigungen:**  
Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung – etwa durch Regelungen im Telekommunikationsgesetz oder in der Wegesicherungsverordnung (WeSiV) – kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn alle für ein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen zeitgleich beschleunigt erteilt werden. Insbesondere Belange des Denkmalschutzes, des Deichschutzes oder sonstige fachrechtliche Erlaubnisse weisen oftmals deutlich längere Bearbeitungszeiten gegenüber anderen erforderlichen Genehmigungen auf. Eine effiziente und vollumfängliche Beschleunigung kann daher nur durch eine abgestimmte und ganzheitliche Optimierung aller Verfahrensbestandteile erreicht werden.
- **Möglichkeit pauschaler bzw. vereinfachter Genehmigungen für zuverlässige Vorhabenträger:**  
Es sollte geprüft werden, inwieweit wiederkehrende Genehmigungsverfahren für Vorhabenträger, die sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben (z. B. Einhaltung von Fristen, fachgerechte Umsetzung, gute Zusammenarbeit mit Kommunen), in Form pauschaler oder längerfristig gültiger Genehmigungen vereinfacht werden können. Denkbar wäre etwa die Erteilung von Rahmen- oder Sammelgenehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Dies könnte ohne Qualitätsverlust den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten reduzieren und Ressourcen gezielt freisetzen.
- **Digitalisierung der Genehmigungsverfahren:**  
Eine wirksame Beschleunigung setzt zwingend die digitale Abwicklung der Genehmigungsprozesse voraus. Papierbasierte Antragstellungen sind nicht mehr zeitgemäß und binden unnötig Ressourcen. Es sollte klargestellt werden, dass auch digitale Einreichungen, z. B. über standardisierte Schnittstellen oder im Rahmen elektronischer Vereinbarungen mit den Kommunen, zulässig sind.
- **Umsetzungsfristen für kommunale Anpassungen:**  
Für eine bundeseinheitlich wirksame Umsetzung der vorgesehenen Verfahrensänderungen bedarf es verbindlicher Fristen, innerhalb derer auch die

zuständigen Kommunalverwaltungen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen vorzunehmen haben. Ohne eine klare zeitliche Vorgabe droht eine heterogene Umsetzung, die das Ziel einer flächendeckenden Beschleunigung konterkarieren würde.

- Sicherheit der Durchführung und des dauerhaften Betriebs:  
Es muss sichergestellt werden, dass bei allen nach den oben angeführten Regelungen durchgeführten Vorhaben die gleiche Rechtssicherheit, wie bei „ordentlich“ genehmigten Verfahren erzielt wird, da sie ansonsten nicht belastbar genutzt werden können.

Zusammenfassend begrüßt 1&1 die vom BMDS vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung, insbesondere den Ersatz des bisherigen wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens durch ein einfaches Anzeigeverfahren, die Abschaffung nicht erforderlicher Aufbruchgenehmigungen, die Verkürzung der Fristen nach § 127 Abs. 3 TKG sowie die angestrebte Normierung bundesweit einheitlicher Regelbeispiele im TKG unter Berücksichtigung von Art. 9 GlA.

## **17. Beschleunigung des Mobilfunkausbaus (Ziff. 3. B, Unterpunkt 1 und 2)**

1&1 begrüßt die Eckpunkte des BMDS zum Mobilfunkausbau. Die Eckpunkte zur TKG-Novelle setzen ein wichtiges Signal. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt, um den Mobilfunkausbau in Deutschland weiter zu beschleunigen. Die prioritäre Anbindung neuer Mobilfunkstandorte an das Stromnetz und die Mitwirkung der Eisenbahninfrastrukturbetreiber entlang von Schienenwegen adressieren zentrale Hürden beim Netzausbau und schaffen die Voraussetzung für eine zukunftsfähige Infrastruktur in Deutschland. Diese sind auch im Lichte der Anhörung vom 31.07.2025, so weit ersichtlich, unstrittig und daher umzusetzen.

Die zuverlässige und zügige Stromversorgung stellt eine zentrale Voraussetzung für den Ausbau leistungsfähiger Mobilfunkinfrastruktur dar. In diesem Zusammenhang dient die Beachtung folgender zusätzlicher Punkte einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus:

- Niedrigschwellige, digitale Angebotseinholung durch Verteilnetzbetreiber (VNB) ermöglichen:  
Die VNBs sind zu verpflichten, nutzerfreundliche und vollständig digitale und transparente Verfahren zur Angebotseinholung bereitzustellen. Diese sollen einen zügigen, transparenten und unkomplizierten Zugang zu Anschlussangeboten für Mobilfunkstandorte gewährleisten. Ziel ist es, medienbruchfreie Prozesse zu etablieren, die eine effiziente, beschleunigte und priorisierte Abwicklung ermöglichen.
- Gesetzlicher Anspruch auf Stromanschluss vom nächstgelegenen technisch geeigneten Übergabepunkt:  
Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Stromanschluss von Mobilfunkstandorten stets von dem geographisch nächstgelegenen, technisch geeigneten Netzverknüpfungspunkt erfolgt – unabhängig von konzessionsrechtlichen Gebietsgrenzen. Ziel ist es, überlange Leitungsführungen sowie damit einhergehende Verzögerungen und Kosten zu vermeiden.

- Pilotprojekte zur oberirdischen Stromanbindung von Mobilfunkstationen:  
Zur Senkung der Erschließungskosten sollten Pilotprojekte zur oberirdischen Stromanbindung von Mobilfunkstandorten initiiert werden. Diese sind in enger Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern, dem BMDS sowie den Mobilfunknetzbetreibern und TowerCos durchzuführen. Die Pilotmaßnahmen sollen Erkenntnisse zur technischen Umsetzbarkeit und zur regulatorischen Flankierung liefern.
- Etablierung gemeinsamer Arbeitsgruppen von VNBs, Mobilfunknetzbetreibern und TowerCos:  
Zur Standardisierung der Prozesse im Zusammenhang mit der Angebotseinholung und zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stromversorgung von Mobilfunkstandorten sind gemeinsame Arbeitsgruppen zwischen Verteilnetzbetreibern, Mobilfunknetzbetreibern und Tower Cos zu etablieren. Ziel dieser Koordination ist die Abstimmung von Schnittstellenprozessen, die Identifikation bestehender Hemmnisse sowie die Entwicklung praktikabler Lösungsansätze. Insbesondere ist die Pilotierung vereinfachter Verfahren zur Beantragung minimaler Leistungen anzustreben, d.h. der Mobilfunkstandort ist zur Verfahrensbeschleunigung und schnelleren Stromversorgung erst mit reduzierter und später mit ausreichender Leistung anzubinden.

Zusätzlich weist 1&1 darauf hin, dass sich eine solche prioritäre Stromanbindung nicht ausschließlich auf die Mobilfunkmasten im engeren Sinne beschränken darf. Vielmehr sind auch angrenzende, betriebsnotwendige Infrastruktureinheiten – insbesondere Distributed Units (DUs) und abgesetzte Steuereinheiten von Antennenanlagen – in die privilegierte Behandlung einzubeziehen. Diese werden bei zukunftsfähigen Mobilfunknetzen u.a. zur Verminderung von Latenzen benötigt. Nur so kann ein effizienter und vollumfänglich funktionsfähiger und zukunftsfähiger Netzbetrieb gewährleistet werden.

Die Beibehaltung der im TK-NABEG geplanten Regelungen zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen wird ausdrücklich unterstützt. Die entsprechende Verpflichtung zur Kooperation stellt einen wichtigen Baustein für die Schließung bestehender Versorgungslücken im Mobilfunk dar und sollte konsequent weitergeführt werden.

Zusammenfassend unterstützt 1&1 die Eckpunkte des BMDS zum Mobilfunkausbau durch die vorgeschlagene Beschleunigung der Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz. Dabei ist auch die Anbindung von Annex-Infrastrukturen wie DUs und abgesetzten Steuereinheiten zwingend mit zu berücksichtigen. Positiv bewertet wird ferner die Beibehaltung der Mitwirkungsregelung für Eisenbahninfrastrukturbetreiber gemäß TK-NABEG.

## **18. Aufbau eines bundesweiten Atlanten über öffentliche Liegenschaften und Nutzbarkeit dieser für Mobilfunk (Ziff. 3. B, Unterpunkt 3)**

Besondere Relevanz misst 1&1 dem geplanten Aufbau eines bundesweiten Atlanten über öffentliche Liegenschaften bei. Die angestrebte Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die koordinierte Einbindung der Landesvermessungsverwaltungen sind aus Sicht von 1&1 geeignete Maßnahmen, um Transparenz und Planbarkeit beim Zugang zu öffentlichen Liegenschaften substantziell zu verbessern.

Im Kontext mit der Nutzung von öffentlichen Liegenschaften, ist die ursprünglich geplante erweiterte Nutzbarkeit für Zwecke des Mobilfunkausbaus über Small Cells hinaus hervorzuheben.

Die ursprünglich gemäß TK-NABEG vorgesehene und aus Sicht von 1&1 weiterhin dringend gebotene Anpassung des § 154 TKG ist weiter zu verfolgen. Eine solche Erweiterung würde nicht nur zur effizienteren Standortakquise beitragen, sondern auch zu einer verstärkten Nutzung bereits vorhandener öffentlicher Infrastrukturen. Die derzeitige Fassung des § 154 TKG beschränkt den Anspruch auf Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur auf sogenannte drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite (Small Cells). Diese Einschränkung wird den aktuellen und künftigen Anforderungen an den Mobilfunkausbau jedoch nicht gerecht. Für einen flächendeckenden 5G-Ausbau bedarf es nicht nur einer Verdichtung durch Small Cells, sondern auch einer Erweiterung klassischer Antennenstandorte. Höhere Frequenzbänder erfordern wegen ihrer geringen Reichweite ein engmaschigeres Grid und damit mehr Standorte – daher ist nicht nur die Verbesserung der Mitnutzungsmöglichkeiten der MNOs untereinander, sondern auch die Verfügbarkeit von neuen Standorten ein vorrangiges Thema.

Aus Sicht von 1&1 ist dringend geboten, § 154 TKG – wie schon im Entwurf des TK-NABEG vorgesehen - anzupassen und um den Mitnutzungsanspruch auf Zugangspunkte mit größerer Reichweite zu erweitern, also Nutzung für normale Antennenstandorte. Der Zugriff auf öffentliche Gebäude, insbesondere für Antennen mit mehr als geringer Reichweite, ermöglicht eine schnellere Errichtung neuer Mobilfunkstandorte. Durch die Öffnung öffentlicher Gebäude für Mobilfunkantennen können bestehende Infrastrukturen besser genutzt werden. Zudem bedeutet ein erleichterter Zugang zu öffentlichen Liegenschaften eine faire Chance beim Aufbau eigener Mobilfunknetze - insbesondere für neue Netzbetreiber wie 1&1. Die Änderungen setzen ein deutliches Signal für mehr Wettbewerb, der wiederum zu einer Anbieter- und Produktvielfalt mit fairen Preisen sowie innovativen Diensten für Verbraucher und Unternehmen führt.

§ 154 TKG ist mit dem Ziel des leichteren Zugangs zu öffentlichen Liegenschaften nicht nur für drahtlose Netzwerke mit geringer Reichweite so anzupassen, wie es bereits im TK-NABEG vorgesehen war:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

*„§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte ~~(mit geringer Reichweite)~~“.*

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 werden jeweils die **Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.**

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

*„Abweichend von Satz 1 kann die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit mehr als geringer Reichweite nur für Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist, beantragt werden.“*

Zusammenfassend ist der Aufbau eines bundesweiten Atlas über öffentliche Liegenschaften unter Einbindung der Landesvermessungsverwaltungen von großer Relevanz für den Netzausbau. Die ursprünglich geplante Anpassung des § 154 TKG ist mit Blick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Liegenschaften wieder aufzugreifen.

## **19. Anpassung TKG an die Roaming-Verordnung (Ziff. 4., 1 Ordnungspunkt)**

Die Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben aus der Roaming-Verordnung ist überfällig. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen.

## **20. Entlastung durch Streichung von § 6 TKG (Ziff. 4., 2. Ordnungspunkt)**

1&1 begrüßt die vom BMDS, auch schon im TK-NABEG erwogene Anpassung des TKG durch Streichung des Jahresfinanzberichts nach § 6 TKG.

Die Streichung des Jahresfinanzberichts im nationalen oder europäischen Kontext ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Streichung dient dem Bürokratieabbau, entlastet Unternehmen und reduziert unnötige Kosten.

## **21. Änderungen des Gigabit-Grundbuchs mit klarem Sicherheitskonzept (Ziff. 4., 3. Ordnungspunkt)**

1&1 unterstützt Anpassungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs.

Damit muss jedoch weiterhin ein klares Sicherheitskonzept und ein restriktiver Datenzugang einhergehen. Zugriffsberechtigungen dürfen nur nachweislich betroffene Parteien, wie ausbauende TKUs, erhalten. Es ist auch künftig kein ungefilterter und unbegrenzter Datenzugang zu gewähren. Die bestehende Vorgehensweise, dass die BNetzA den Zugang kontrolliert und dabei insbesondere gemeldete und durch die BNetzA auf Sachrichtigkeit geprüfte kritische Infrastrukturen nicht herausgibt, ist beizubehalten.

Es ist demnach weiterhin sicherzustellen, dass die BNetzA über Informationen zu sämtlichen Infrastrukturen verfügt und es nicht in das Belieben einzelner Anbieter gestellt ist, welche Informationen mitgeteilt werden. Für die Abwehr von Informationsansprüchen (über die BNetzA an berechnigte Parteien) muss der bisherige Rahmen gelten, welcher konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung fordert, siehe dazu auch oben unter Ziff. 5.

## **22. Daten-Doppelerhebungen vermeiden und Veröffentlichung der Daten (Ziff. 4., Punkt 4)**

1&1 begrüßt die Weiterverfolgung der geplanten Verbesserungen bei der Datenerhebung und -nutzung, insbesondere mit Blick auf die Vermeidung von Doppelerhebungen. Eine koordinierte und effiziente Erhebung relevanter Marktdaten reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und Behörden gleichermaßen und trägt zu einer schnelleren Verfügbarkeit belastbarer Marktdaten bei.

Hinsichtlich der im Rahmen des TK-NABEG diskutierten Möglichkeit der Veröffentlichung von Daten durch die BNetzA ist sicherzustellen, dass diese Veröffentlichungen unter Beachtung des Gebots der Transparenz erfolgen. Hierzu gehört insbesondere:

- Vorherige Information der betroffenen Unternehmen über Art, Umfang und Inhalt der beabsichtigten Veröffentlichung.

- Angemessene Vorlaufzeit, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen, insbesondere im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie wettbewerblich sensible Informationen.

1&1 hält es demnach für erforderlich, dass im Vorfeld einer Veröffentlichung ein formalisierter Prozess vorgesehen wird, der den betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Auf diese Weise können potenzielle Missverständnisse, fehlerhafte Darstellungen oder Interpretationsspielräume frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Ein solches Verfahren trägt nicht nur zum Schutz berechtigter Interessen bei, sondern verbessert auch die Qualität und Aussagekraft der veröffentlichten Daten.

### **23. BNetzA und Beirat - Weiterentwicklung und Transparenz (Ziff. 4., 2. Absatz 1)**

1&1 begrüßt die Überlegungen zur Klarstellung der Unabhängigkeit der BNetzA als nationaler Regulierungsbehörde. Zudem sollte die Rolle der Behörde als Gestalterin des Wettbewerbs gestärkt werden.

Anders als in vielen EU-Ländern, nimmt die BNetzA ihre gestalterische Aufgabe kaum wahr, sondern beobachtet den Markt lediglich, setzt auf Marktlösungen und verzichtet weitestgehend auf ein regulatives Eingreifen („Regulierung light“). Auf Märkten mit einer Tendenz zur Monopolbildung müssen jedoch klare regulatorische Leitplanken bestehen und die BNetzA muss sich im Falle eines Marktversagens aktiv dafür einsetzen, marktmächtiges Verhalten wirksam zu begrenzen.

Aus der kurzen Erwähnung im Eckpunktepapier bleibt unklar, in welche Richtung die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates der BNetzA vorgehen ist. Im Einzelfall ist es bereits heute möglich, durch transparente Weisungen, die BNetzA zu einem bestimmten Verhalten anzuleiten, vgl. § 193 TKG. Ggf. könnte man darüber nachdenken, ob eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger notwendig ist oder ob dieses Verfahren vereinfacht werden könnte, ohne die für den Markt wichtige Transparenz aufzugeben.

Bei der Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates ist das Gebot der Transparenz wichtig. Die Marktteilnehmer müssen Transparenz über den Austausch zwischen dem Beirat und der BNetzA haben.

### **24. Bedarfsgerechte Frequenzausstattung für Bundeswehr und Mobilfunk (Ziff. 4., 2. Absatz, 2. Satz)**

Bei der bedarfsgerechten Frequenzausstattung der Bundeswehr ist zu berücksichtigen, dass auch die vier Mobilfunknetzbetreiber ausreichend Spektrum benötigen. Die unterschiedlichen Bedarfsträger in Einklang zu bringen, sollte weiterhin Aufgabe der BNetzA sein.

Anstatt den Mobilfunknetzbetreibern die dringend benötigten Low Band Frequenzen vorzuenthalten, könnte die Bundeswehr auch eine privilegierte Mitnutzung bei den vier Mobilfunknetzbetreibern einrichten und dadurch eine viel höhere Sicherheit und Redundanz gewinnen. Dies wäre bspw. durch ein Network Slicing zu managen.

Alternativ könnte auch in „normalen Zeiten“ eine Nutzung über die Mobilfunknetzbetreiber eingerichtet werden, einschließlich der Bundeswehr als Kunden der Netzbetreiber. In Krisenzeiten würden die Frequenzen dann der Bundeswehr überlassen und die vorhandene

Infrastruktur könnte dann genutzt werden. Dies wäre eine effiziente Lösung, die auch den höchsten Sicherheitsanforderungen genügen würde und gleichzeitig das Low Band dem Markt zur Verfügung stellen könnte.

## **25. Kupfer-Glas-Migration separat zu regeln (Ziff. 4., 3. Absatz)**

1&1 begrüßt das im Eckpunktepapier vorgeschlagene Vorgehen, die Thematik der Kupfer-Glas-Migration auszuklammern und getrennt zu diskutieren. Im Gigabitforum war bereits vor einiger Zeit das nun zu erwartende Eckpunktepapier des BMDS für die Kupfer-Glas-Migration als Säule 1 angekündigt worden. Gesetzgeberische Anpassungen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Für die kommenden Eckpunkte zur Kupfer-Glas-Migration ist zu berücksichtigen, dass bereits heute eine Marktlage besteht, bei der die Vorleistungsentgelte der Telekom, speziell auch für die NE3, weit oberhalb jeglicher Kostenansätze liegen und die Zugangsnachfrager verdrängt werden. Das BMDS verfolgt zu Recht mit dem Ansatz der Rahmenbedingungen für den Zugang zur NE4 einen sehr offenen und wettbewerbsorientierten Zugangsansatz, der auch eine Orientierung an den tatsächlichen Kosten (plus einen Anreizzuschlag) enthält. Im aktuellen Marktumfeld würde hiervon voraussichtlich stark v.a. die Telekom profitieren, was einige Verbände und Unternehmen kritisieren. Nur die NE4 wettbewerbslich zugänglich zu machen ist daher zu kurz gedacht.

Der wettbewerbsliche Zugang ist auch auf die NE3 der Telekom als marktmächtigem Unternehmen auszuweiten, d.h. speziell die VDSL- und FTTH-Entgelte müssen sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, also die tatsächlichen Kosten der Telekom berücksichtigen. Zudem müssen die Leistungen auch zueinander passen. Wieso soll Telekom auf der NE4 die passive Infrastruktur zu kostenbasierten Entgelten einkaufen können, aber selbst bei ihren Produkten auf der NE3 allein aktive Produkte, losgelöst von jeder Kostenbetrachtung anbieten können? Der richtige und wettbewerbsfreundliche Ansatz des BMDS zur NE4 ist auf die NE3 bei der Telekom zu übertragen, um Zugangsnachfrager in die Rolle zu versetzen, wirksam zugunsten der Kunden in den Wettbewerb treten zu können. Die Kupfer-Glas Migration bietet hierfür eine gute Gelegenheit, um die Missstände der Folgen der Regulierung Light zu beheben, insbesondere eine umfassende Substitutionsmatrix zu etablieren, die für Privat- und Geschäftskunden, aber auch für Mobilfunknetzbetreiber die Möglichkeit schafft, neben aktiven Produkten der Telekom auch auf passive Produkte (Leerrohre und unbeleuchtete Glasfasern/Glasfaser-TAL) der Telekom zugreifen zu können - und zwar zu kostenbasierten Entgelten.

Um den Wettbewerb insgesamt zu stärken, sind auch die Entgelte der NE3 der Kostenregulierung nach § 42 TKG zu unterlegen – nur diese Entgelte sind fair und angemessen und entsprechen einem wettbewerbsanalogem Entgelt. Alle bekannten Wettbewerbsstudien zeigen, dass die Nachfrager aus den Netzen verdrängt werden – daher sind die guten Vorschläge des BMDS für die NE4 durch Regelungen zur Bereitstellung der NE3 zu verknüpfen - nur so entfalten die Regelungen zur NE4 die gewünschte wettbewerbsliche Wirkung.

Für eine wettbewerblich gestaltete Kupfer-Glas Migration sind diese regulatorischen Fehlanreize zu beseitigen, ebenso die Überrenditen aus den Kupfer-/VDSL-Vorprodukten von über 50%<sup>8</sup>. Für die Eckpunkte gibt 1&1 dies schon einmal zu bedenken.

## **II. Weitere Themen**

Bei der TKG-Novelle sind zudem die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen, insbesondere muss ein Fokus auf die Stärkung des Wettbewerbs gelegt werden. Bekanntermaßen wächst derzeit allein die Telekom und gewinnt Marktanteile.

### **1. Betreibermodelle wie Kooperationsvereinbarungen berücksichtigen, § 18 TKG**

1&1 spricht sich für eine Änderung des § 18 TKG aus, um Transparenz und faire Bedingungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen des marktmächtigen Unternehmens auch für andere Zugangsnachfrager herzustellen. bspw. müssen die Konditionen der Vereinbarungen, welche Telekom als Betreibermodell mit bspw. einem Stadtwerk abschließt, auch für Dritte als potenzielle Abnehmer gelten und durch Verpflichtungszusagen der Telekom, ähnlich wie bei Joint Ventures oder einer Fusion, verbindlich gemacht werden. Dabei sollten auch weitere Betreiber in gleicher Weise agieren können und ebenfalls Zugriff auf unbeleuchtete Glasfasern erhalten. Beispiele aus der Schweiz und Frankreich zeigen<sup>9</sup>, dass auch mehrere Netzbetreiber nebeneinander jeweils ein eigenes Netz betreiben können. Ebenso praktiziert die Telekom zusammen mit RKOM in Regensburg ein paralleles Betreibermodell, welches grundsätzlich auch für weitere Betreiber geöffnet werden könnte - sofern ein Angebot für weitere Nachfrager existieren würde.

§ 18 TKG eröffnet marktmächtigen Unternehmen die Möglichkeit, gegenüber der Bundesnetzagentur freiwillige Verpflichtungserklärungen abzugeben, um Regulierungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu ersetzen. Marktmächtige Unternehmen können diese Vorschrift also beispielsweise nutzen, um sich Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Kooperationsmodelle mit Dritten zu sichern. In der Praxis werden Kooperationen zwischen dem marktmächtigen Unternehmen und ausbauenden Unternehmen (wie z.B. Stadtwerken) jedoch häufig so ausgestaltet, dass diese ausschließlich für die Vertragsparteien Vorteile entfalten und keine Mitsprachemöglichkeiten für Dritte zulassen. Dies bedeutet für Zugangsnachfrager einen erheblichen Nachteil, insbesondere dann, wenn die Kooperationen exklusive Wirkung entfalten, was in der Praxis häufig der Fall ist. Nur das marktmächtige Unternehmen erhält einen exklusiven Zugang zur passiven Infrastruktur des ausbauenden Unternehmens, während Zugangsnachfragern ausschließlich aktive Vorleistungsprodukte zu deutlich überhöhten Vorleistungspreisen angeboten werden, die in keiner Relation zu den Produktionskosten (Kosten der effizienten Leistung, vgl. auch § 42 TKG, den KEL) sowie den Einkaufskonditionen des marktmächtigen Unternehmens stehen. Zugangsnachfrager, die auf eine diskriminierungsfreie Netznutzung angewiesen sind, sehen sich somit gezwungen, die vom marktmächtigen Unternehmen vorgegebenen Konditionen hinzunehmen, ohne Einfluss auf deren Ausgestaltung nehmen zu können.

---

<sup>8</sup> Winzer, Anforderungen an eine wettbewerbsorientierte Regulierung der Glasfaseranschlüsse der Deutschen Telekom vor dem Hintergrund der über die Vorleistungsentgelte gezahlten Investitionsbeiträge, Kurz-Gutachten im Auftrag des VATM, 2021.

<sup>9</sup> WIK Consult – Die Potentiale eines entbündelten Zugangs zur Glasfaser TAL für die Entwicklung des Gigabitmarktes in Deutschland, 2023.

Durch die Angebotsbeschränkung auf aktive Vorleistungen werden die Möglichkeiten der Zugangsnachfrager, in einen Produkt-, Preis- und Qualitätswettbewerb mit dem marktmächtigen Unternehmen zu treten, erheblich eingeschränkt.

Dies führt zu einer einseitigen Angebotsstruktur und damit zu einer strukturellen Benachteiligung der Zugangsnachfrager sowie letztendlich zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung. Mithin wird der Zweck der Regulierung nach dem TKG unterlaufen, der in der Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs liegt. Nur mit einem Zugang zur passiven Infrastruktur des ausbauenden Unternehmens können die Wettbewerbsnachteile des Zugangsnachfragers gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen überwunden werden.

Notwendig ist demnach aus Sicht von 1&1 eine Verpflichtung des marktmächtigen Unternehmens zur Transparenz über eingegangene Kooperationsvereinbarungen sowie ein Ausschluss von Exklusivitätsvereinbarungen. Die Konditionen dieser Vereinbarungen müssen in der Praxis dann auch für Dritte als potenzielle Abnehmer gelten. Dies wäre über eine Abgabe von Verpflichtungszusagen nach § 18 TKG bei allen eingegangenen Kooperationen zu gewährleisten.

Um die Interessen der Zugangsnachfrager zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, sollte § 18 TKG in eine „Muss“-Vorschrift umgestaltet werden. Der marktmächtige Anbieter wäre damit verpflichtet, Verpflichtungserklärungen abzugeben, sobald er Kooperationen mit Dritten, insbesondere Stadtwerken, eingeht und die Kooperationen wären somit für alle Marktbeteiligten transparent. Insbesondere muss der Anwendungsbereich in der Praxis auf Kooperationen erweitert werden, bei denen die Telekom als marktmächtiges Unternehmen exklusive Anmietungsverträge schließt. Die Konditionen der Vereinbarungen müssen zudem auch für dritte Anbieter gelten.

1&1 schlägt somit folgenden Änderungsvorschlag für § 18 TKG vor:

(1) Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ~~können haben~~ der Bundesnetzagentur zu den für ihre Telekommunikationsnetze geltenden Zugangs- oder Ko-Investitionsbedingungen Verpflichtungszusagen ~~vortragen~~ vorzulegen, damit die Bundesnetzagentur über eine Verbindlichkeitserklärung nach § 19 entscheiden kann; die Verpflichtungszusagen können sich insbesondere auf Folgendes beziehen: [...]

(2) Verpflichtungszusagen müssen fair, angemessen, nichtdiskriminierend und für alle Marktteilnehmer offen sein. Insbesondere gelten die Vereinbarungen über den Zugang im Hinblick auf dessen Konditionen auch für Angebote gegenüber anderen Anbietern, soweit diese gleichartige Leistungen unter vergleichbaren Umständen nachfragen und diese umsetzbar sind. Die Bundesnetzagentur prüft die vorgelegten Verpflichtungszusagen im Marktprüfungsverfahren nach § 19, es sei denn, die vorgelegten Verpflichtungszusagen erfüllen eine oder mehrere relevante Bedingungen offenkundig nicht. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt in ihrer Prüfung insbesondere, ob die vorgelegten Verpflichtungszusagen Bedingungen umfassen, die eine Gleichwertigkeit des Zugangs nach § 24 Absatz 2 gewährleisten.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

## **2. Zuschlag wegen Auswirkungen auf den Geschäftsplan nach § 38 TKG nicht vereinbar mit EU-Recht**

1&1 spricht sich für eine Streichung der Regelung im aktuellen § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG aus. Der Zuschlag wegen Auswirkung auf den Geschäftsplan (sog. AGP-Zuschlag) im Rahmen der

Entgeltregulierung nach § 38 TKG darf nicht auf die asymmetrische Marktmachtregulierung übertragen werden, da er im EU-Recht ausweislich der europäischen Vorgaben für die symmetrische Zugangsregulierung konzipiert wurde.

Mit § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG hat der nationale Gesetzgeber im Jahr 2021 eine Regelung eingeführt, die bei einer marktmachtbasierten Zugangsverpflichtung (asymmetrische Regulierung) eine Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf den Geschäftsplan des regulierten Unternehmens zulässt. Die Gesetzesbegründung zieht dabei eine Analogie zur symmetrischen Regulierung, in der Betreibern ohne Marktmacht ein solcher Zuschlag gewährt werden kann. Die Übertragung des AGP-Zuschlags auf die asymmetrische Regulierung stellt allerdings eine systemwidrige Anwendung eines Instruments dar, welches für die symmetrische Regulierung gedacht ist. Es soll dort Ausbauanreize erhalten, wo Unternehmen ohne Marktmacht zur Zugangsgewährung verpflichtet sind und den Ausbau weiterer Netze sicherstellen.

Im Gegensatz dazu richtet sich die asymmetrische Regulierung nach der Marktmacht eines Unternehmens. Hier steht der Schutz bzw. die Förderung des Wettbewerbs im Vordergrund und es gilt das Prinzip der Kostenorientierung. Die Anwendung eines auf Investitionsschutz ausgerichteten Zuschlags, der zu Entgelten oberhalb der Wettbewerbsäquivalenz führt, widerspricht dem Grundgedanken der Marktmachtregulierung. Marktmachtregulierung verfolgt ein anderes Ziel und gilt additiv zu der symmetrischen Regulierung. Während die symmetrische Regulierung den Ausbau beschleunigt und für alle Unternehmen gilt, wirkt die asymmetrische Regulierung Wettbewerbsproblemen entgegen und gilt nur für das marktmächtige Unternehmen.

In der Praxis führt die Anwendung des AGP-Zuschlags auf asymmetrisch regulierte Entgelte zu Preisaufschlägen von 20 % bis 510 % gegenüber kostenorientierten Werten.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum Verfahren BK3-23-079 (K(2024)5144) am 15. Juli 2024<sup>10</sup> deutlich gemacht, dass die Anwendung des AGP-Zuschlags im Kontext der asymmetrischen Regulierung nicht mit dem EU-Rechtsrahmen vereinbar scheint. Sie betont, dass der AGP-Zuschlag für die symmetrische Regulierung konzipiert wurde und seine Anwendung auf die asymmetrische Regulierung eine Ausweitung darstellt, die nicht durch den EU-Rechtsrahmen gedeckt ist. Sie forderte daher die BNetzA auf, diesen Zuschlag künftig in der asymmetrischen Regulierung nicht anzuwenden und behält sich bei erneuter Anwendung dieser Norm ein Vertragsverletzungsverfahren vor.

§ 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, der bislang eine solche Möglichkeit gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen de lege lata einräumt, aber nach den Vorgaben des EU Rechts keinen Platz in den Zugangsregelungen gegenüber einem marktmächtigen Unternehmen hat, ist zu streichen. Mit der geforderten Streichung würde das EU-Recht richtig umgesetzt:

(5) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt

~~3. – im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Absatz 3 Nummer 10 insbesondere auch die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht~~

---

<sup>10</sup> Ebenso in der Stellungnahme vom 17.07.2025, Sache DE/2025/2588 zu Az.: BK3-25/004/005.

### **3. Entgeltanzeige des marktmächtigen Unternehmens muss transparent werden, § 38 TKG i.V.m. § 45 TKG**

1&1 spricht sich dafür aus, das Verfahren der Entgeltanzeige nach § 45 TKG i.V.m. § 38 TKG transparent zu gestalten.

Nach der bisherigen Regelung des § 45 TKG hat die Telekom, sofern sie durch Regulierungsverfügung der BNetzA zu einer entsprechenden Maßnahme verpflichtet ist, die Entgelte der BNetzA anzuzeigen. Die BNetzA kann dann nach § 45 Abs. 2 TKG die Entgelte innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige untersagen.

Diese Regelung sieht jedoch keinerlei Beteiligungsrechte der Wettbewerber vor, welche von den ggf. zu untersagenden oder eben nicht zu untersagenden Entgelten betroffenen wären. Damit bleiben für die Wettbewerber nicht nur die Entgelte vor dem geplanten Inkrafttreten unbekannt, sie können auch der BNetzA, welche die angezeigten Entgelte auf ihre Vereinbarkeit mit § 37 TKG prüft, keinerlei sachdienliche Hinweise oder Einschätzungen übermitteln.

Den Wettbewerbern bleibt damit lediglich die Möglichkeit, nachdem im Verfahren nach § 45 TKG die BNetzA keine Untersagung ausgesprochen hat, eine nachträgliche Missbrauchsprüfung anzuregen, welche weitere Verzögerungen und Unsicherheiten mit sich bringt. Auch hier gibt es aber, wie nachfolgend dargestellt, ebenfalls keine adäquaten Beteiligungsrechte, insbesondere fehlt ein ausdrückliches Antragsrecht.

Mit einer Transparenzverpflichtung hätten Wettbewerber die Möglichkeit, der BNetzA bereits innerhalb oder zumindest kurz nach der Zwei-Wochen-Überprüfungsfrist des § 45 Abs. 2 Satz 1 TKG ab Anzeige durch die Telekom Hinweise zu offensichtlichen Problemen bei den angezeigten Entgelten zu übermitteln. Somit würden die neuen Entgelte zeitig vor dem geplanten Inkrafttreten bekannt. Hierdurch könnten die Wettbewerber Rechtsverstöße frühzeitig aufzeigen oder ein gesondertes Entgeltüberprüfungsverfahren einleiten.

1&1 fordert daher eine entsprechende Anpassung von § 45 TKG:

- (1) Hat die Bundesnetzagentur das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 38 verpflichtet, Entgelte zur Anzeige zu bringen, sind ihr diese zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich zu veröffentlichen.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

### **4. Ergänzung der §§ 46, 50 TKG für Antragsrechte der Wettbewerber auf Missbrauchsprüfungen**

1&1 plädiert für die Aufnahme effektiver Antragsrechte für Wettbewerber in die Missbrauchsverfahrensnormen nach den §§ 46, 50 TKG. Die bislang fehlenden Antragsrechte verhindern eine gleichberechtigte Beteiligung an Regulierungsverfahren und erschweren die Durchsetzung regulatorischer Maßnahmen gegenüber marktmächtigen Unternehmen<sup>11</sup>. Die Einführung klarer und wirksamer Antragsrechte für Wettbewerber ist aus Sicht von 1&1 zwingend erforderlich, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten und einen funktionsfähigen

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch Schütz, Beilage zu MMR 10/2024 - Telekommunikationsrechtliche Marktregulierung - Subjektive Wettbewerberrechte und ihre Durchsetzung.

Wettbewerb sicherzustellen, wie er nachfolgend dargestellt auch im europäischen Recht angelegt ist.

Die Missbrauchsaufsicht in den §§ 46 und 50 TKG dient der Kontrolle marktmächtiger Unternehmen, wenn sie Entgelte oder Leistungen missbräuchlich gestalten. Derzeit können Wettbewerber lediglich Hinweise oder Beschwerden bei der Bundesnetzagentur einreichen, dass ein missbräuchliches Verhalten seitens des regulierten Unternehmens vorliegt. Die Entscheidung über die weitere Prüfung der Entgelte oder Leistungen obliegt jedoch allein der Behörde, die das Verfahren von Amts wegen einleitet, wenn die mitgeteilten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch vorliegt.

Ein explizites Antragsrecht für Wettbewerber existiert jedoch weder in § 46 TKG noch in § 50 TKG, da der Zugang zu Missbrauchsverfahren im deutschen Recht streng formalisiert und an die Verletzung subjektiver Rechte geknüpft ist, wohingegen das europäische Recht einen weiter gefassten, funktionalen Betroffenheitsbegriff zugrunde legt, der auf die wirtschaftliche Wirkung einer Maßnahme abstellt und nicht auf formale Rechtspositionen. Der EuGH legt in ständiger Rechtsprechung die Betroffenheit und damit die Antrags- und Klagerechte sehr weit aus. Der EKEK spricht daher auch keine ausdrücklichen Antragsrechte an, weil er davon ausgeht, dass wirtschaftlich betroffene Wettbewerber über ihre faktische Betroffenheit Zugang zu den Verfahren erhalten. Das deutsche Recht verengt diesen Ansatz, indem es Verfahrens- und Klagerechte strikt an formalisierte Antragsbefugnisse und subjektive Rechtspositionen knüpft, wodurch unionsrechtlich gebotener Rechtsschutz praktisch versperrt sein kann. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer faktisch keinen Anspruch auf die Einleitung und Durchführung eines Missbrauchsverfahrens oder die Beteiligung daran haben und Klagen somit wirkungslos bleiben.

Die Bedeutung eines solchen Antragsrechts ergibt sich auch aus Art. 3 Abs. 2 lit. b) EKEK, in dem die Förderung des Wettbewerbs als zentrales Ziel des Unionsrechts definiert ist. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Ziels ist dabei in erster Linie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen setzen jedoch voraus, dass Unternehmen regulatorische Verfahren aktiv anstoßen können, insbesondere wenn sie von missbräuchlichem Verhalten marktmächtiger Anbieter betroffen sind.

Ein gesetzlich verankertes Antragsrecht würde zusammenfassend den Rechtsschutz für Wettbewerber stärken, die Gleichbehandlung mit regulierten Unternehmen sicherstellen und ein effektiveres Vorgehen gegen missbräuchliche Preis- und Leistungsgestaltungen ermöglichen.

Es ergeben sich somit aus Sicht von 1&1 folgende Änderungsvorschläge für §§ 46, 50 TKG:

1. Ergänzung § 46 TKG

Abs. 1a

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.

## 2. Ergänzung § 50 TKG

### Abs. 3a

Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

## 5. Ergänzung der §§ 155 i.V.m. 149 TKG für Auskunftsrecht bei Zugang zu geförderter Infrastruktur

1&1 spricht sich dafür aus, dass die Regelung des § 155 TKG, welcher die Zugangsansprüche bei geförderter Infrastruktur regelt, um Auskunftsansprüche erweitert wird.

Hintergrund ist, dass die bisherige Ausgestaltung des § 155 TKG – nach Rechtsauffassung des VG Köln, Urteil vom 25.04.2025 (Az.: 1 K 771/24) – keinen Informations- und Auskunftsanspruch vorsieht. Wie jedoch notwendig werdende Informations- und Auskunftsansprüche geltend gemacht werden können, ist unklar. Die vom VG Köln unter Rz. 83 vorgenommenen Überlegungen zur Durchsetzung über die Bundesnetzagentur oder zivilrechtlich sind nicht erprobt, unpraktikabel und dürften in jedem Falle zu einer erheblichen Verzögerung führen. Dem pragmatischen Weg der Beschlusskammer 11, den Informationsanspruch in § 155 TKG zu verorten (Beschluss der BNetzA vom 06.02.2024, Az.: BK11-23/009), hat das VG Köln einen Riegel vorgeschoben.

Insofern bedarf es einer Gesetzesänderung und der Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage, da ansonsten der förderrechtlich (Europäisches Recht, Vergaberecht sowie Bundes- und Landesrecht) vorgesehene Offene Netzzugang in der Praxis versperrt würde.

Um künftig Streitigkeiten um hinreichende Antragsstellung die Grundlage zu entziehen, empfiehlt sich auch eine weitergehende Klarstellung der Anspruchsvoraussetzungen, vergleichbar derjenigen, die bisher in § 138 TKG vorgesehen werden.

Um sowohl Auskunfts- als auch Zugangsansprüche beschleunigt und zeitnah beantwortet zu bekommen, ist eine entsprechende Anpassung der Fristregelung in § 149 Abs. 5 TKG erforderlich.

1&1 spricht sich daher für nachfolgende Ergänzung von § 155 TKG und parallel des § 149 TKG aus:

§ 155 Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung

(1) Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen zu fairen und angemessenen Bedingungen gewähren.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird.

2. die Angabe des Gebiets, zu dem Netzzugang beantragt wird, wobei der räumliche Bereich kartografisch oder per GIS hinreichend bestimmbar ist,
3. welches Zugangsprodukt beantragt wird, wobei auch verschiedene Zugangsprodukte nachgefragt werden können

Die Abnahme nur eines Teils der angefragten und angebotenen Strecken oder Produkte ist zulässig und stellt keine abändernde Annahme i.S.d. § 150 Abs. 2 BGB dar.

(1a) Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei anderen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Erteilung von Informationen über die passive und aktive Netzinfrastruktur, Belegung und Zugangspunkte der geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, in welchem offener Netzzugang beantragt werden soll oder wird. Der Antrag auf Informationen kann zeitgleich mit dem Antrag nach Abs. 1 gestellt werden.

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

§ 149 Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung

(1) Die Bundesnetzagentur kann als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 211 in Verbindung mit § 214 in den folgenden Fällen angerufen und eine verbindliche Entscheidung beantragt werden:

...

5. innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags beim Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes kommt keine Vereinbarung über den Netzzugang nach § 155 Absatz 1 zustande oder die nach § 155 Abs. 1a beantragten Informationen werden nicht übermittelt oder

(Hinzugefügter Text unterstrichen)

## **6. Ergänzung § 46 TKG, Rückwirkung bei Missbrauchsprüfung**

Im Rahmen der geplanten TKG-Novellierung 2023/24 (TK-NABEG) wurde der § 46 TKG im Rahmen der Nummer 7 teilweise neu gefasst, um die bestehende Regelungslücke zu schließen.

1&1 fordert, diesen Regelungsvorschlag wieder aufzunehmen und in der nunmehr anstehenden Novellierung umzusetzen.

Hintergrund ist, dass nach § 46 Abs. 3 TKG die Bundesnetzagentur feststellen kann, dass Entgelte missbräuchlich sind. Dann untersagt sie das Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. Damit ist gesetzlich nur eine Wirkung ab dem Zeitpunkt der Feststellung, ex nunc, festgeschrieben, was bedeutet, dass die missbräuchlichen Entgelte bis zum Zeitpunkt der Feststellung erhoben und eingefordert werden dürfen. Im Ergebnis wird damit die missbräuchliche Entgeltgestaltung nicht korrigiert und schon gar nicht sanktioniert. Dies ist grob unbillig.

Wie im TK-NABEG vorgesehen war, ist § 46 TKG anzupassen und die Absätze 4 bis 6 wie folgt neu zu fassen:

„(4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, so stellt die Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge fest, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen.

(5) Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, so ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im Fall eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet die Bundesnetzagentur zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.

(6) Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4, so trifft die Bundesnetzagentur eine Anordnung entsprechend Absatz 5 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach Absatz 4.

(7) Die von den betroffenen Unternehmen vorgelegten geänderten Entgelte, für die die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 festgestellt hat, dass sie den Anforderungen des § 37 genügen, sowie die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 angeordneten Entgelte wirken auf den jeweiligen Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück.“

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

Die bisherige Begründung zur Gesetzesänderung aus dem TK-NABEG kann dabei ebenfalls übernommen werden:

“Die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 1 TKG dient der Klarstellung, dass die Frist zur Anordnung von Entgelten zu laufen beginnt, wenn keine Vorlage von geänderten Entgelten durch das betroffene Unternehmen erfolgt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 gilt.”

## **7. Erweiterung Berichtspflichten zum Sicherheitskatalog vermeiden (§§ 166, 167 TKG)**

Im Entwurf des TK-NABEG aus der vergangenen Legislaturperiode, war eine Anpassung der §§ 166, 167 TKG im Hinblick auf neue Berichtspflichten und Informationspflichten bezüglich des Sicherheitskatalogs vorgesehen. Im Entwurf angelegt war eine deutlich umfassendere Verpflichtung der betroffenen Unternehmen zum Reporting an die Bundesnetzagentur. Die Berichtspflicht sollte insbesondere kritische Komponenten und deren Standorte betreffen. Obligatorisch sollten nicht nur Hersteller- und Bauteilinformationsdaten, sondern in bestimmten Fällen auch Angaben auf Komponenten-Ebene inklusive Standortinformationen geliefert werden.

Sofern diese vorgenannten Gesetzesänderungen weiterhin für die Novellierung des TKG angedacht sein sollten, spricht sich 1&1 deutlich gegen diese Anpassungen aus. Die im Entwurf zum TK-NABEG vorgesehenen erweiterten Berichtspflichten für neue kritische Komponenten sind bereits durch die Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 hinreichend geregelt. Eine zusätzliche Pflicht zur Übermittlung weitergehender Angaben zu diesen Komponenten an die zuständige Behörde würde allein der Informationsbereitstellung für die Behörde dienen. Diese

Regelung würde erhebliche Risiken für die Integrität und Sicherheit der Netzinfrastrukturen bergen, da die Weitergabe höchst sensibler Informationen über Bauteile, Komponenten und deren Hersteller im Falle eines unbefugten Zugriffs gravierende Gefahren nach sich ziehen könnte. Darüber hinaus würde die Offenlegung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen drohen, was die Innovations- und Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen im Bereich der Netzkomponenten erheblich beeinträchtigen würde. Als kritisch sieht 1&1 zudem die vorgesehene Verpflichtung an, die Standorte sämtlicher einzelner Komponenten offenzulegen. Diese Anforderung ist nicht nur faktisch kaum umsetzbar, sondern stellt zugleich ein inakzeptables und unverhältnismäßiges Sicherheitsrisiko dar.

1&1 spricht sich somit gegen eine Änderung der §§ 166, 167 TKG im Wege der Novellierung des TKG aus.

## **8. Regelmäßige Konsultation des Entgeltregulierungskonzepts**

Das TKG umfasst unterschiedliche Vorgaben zur Entgeltregulierung, insbesondere sind ex ante und ex post Genehmigungsverfahren und das Konsistenzgebot bei Entgelten zu benennen. Die Anwendungen dieser Vorgaben erfolgt bei der BNetzA unter einem bestimmten Entgeltregulierungskonzept, aktuell unter dem Paradigma der sogenannten „Regulierung light“.

Das Entgeltregulierungskonzept umfasst dabei verschiedene Instrumente zur Bestimmung von Vorleistungsentgelten – von streng kostenorientierten Ansätzen über kostenorientierte Obergrenzen bis hin zu flexibleren Preisbildungsmodellen. Diese Regelungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern bauen systematisch aufeinander auf. Ein zentrales Element ist dabei oft ein Preisanker, also ein kostenbasiertes Referenzprodukt, an dem sich die Entgelte anderer Vorleistungsprodukte ausrichten. Änderungen bei diesem Preisanker wirken sich unmittelbar auf die gesamte Entgeltstruktur aus. Die Angemessenheit des Gesamtkonzepts hängt demnach wesentlich von den jeweils geltenden Marktbedingungen und der Marktrelevanz einzelner Produkte ab.

Die Rahmenbedingungen im Telekommunikationsmarkt verändern sich dabei fortlaufend. Beispiele hierfür sind:

- **Technologiewechsel:** Der Rückgang kupferbasierter Zugänge und der Übergang zu reinen Glasfaserarchitekturen verändern Kostenstrukturen und Wettbewerbsdynamik grundlegend.
- **Produktlebenszyklen:** Vorleistungsprodukte, die früher zentral für den Wettbewerb waren, verlieren an Bedeutung, während neue standardisierte Produkte entstehen.
- **Marktstrukturänderungen:** Neue Marktteilnehmer, Kooperationen oder Konsolidierungen können die bisherige Funktionsweise der Entgeltregulierung in Frage stellen.

Solche Veränderungen können eine Anpassung der konzeptionellen Ausrichtung der Entgeltregulierung erforderlich machen.

Eine regelmäßige Konsultation des Entgeltregulierungskonzepts hätte dabei nicht die Festlegung konkreter Entgelte zum Ziel – dieses erfolgt weiterhin über die bestehenden Regulierungsverfahren (Regulierungsverfügung und Entgeltregulierung). Vielmehr ginge es darum, die Wirkmechanismen der verschiedenen Entgeltbestimmungsregeln darzustellen und die Abhängigkeiten zwischen Preisankerprodukten und anderen Vorleistungsprodukten transparent zu machen. Ebenso sollten die Folgewirkungen auf die Entgeltstruktur bei Veränderungen des Preisankers analysiert werden. Darüber hinaus würde eine solche

Konsultation ermöglichen, Perspektiven für die Weiterentwicklung der Entgeltregulierung aufzuzeigen, wenn sich Markt- und Technologiebedingungen ändern.

Eine solche Transparenz verschafft den Marktteilnehmern ein klares Verständnis darüber, wie sich die Entgeltregulierung bei Veränderungen des Preisankers entwickeln könnte. Sie erhöht die Planungssicherheit für TKUs, die auf dem regulierten Zugang angewiesen und die Investitionen auf einer nachvollziehbaren regulatorischen Grundlage tätigen möchten. Schließlich steigert eine vorausschauende Diskussion die Regulierungseffizienz, da der Anpassungsbedarf bei wegfallenden oder veränderten Preisankern systematisch und rechtzeitig adressiert werden kann.

Die Notwendigkeit eines klaren und dynamischen Konzepts der Entgeltregulierung zeigt, die jüngste Anhebung der Mindestversorgungsschwelle auf ein Niveau, das die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung (Kupfer-TAL) als Vorleistungsprodukt faktisch nicht mehr zur Erfüllung der Mindestversorgungsvorgaben geeignet macht. Die Anhebung hat den bislang regulierten Preisanker im Markt aufgehoben. Bislang diente die TAL als zentrales Referenzprodukt, an dem sich die Entgeltstrukturen für weitere Vorleistungsprodukte orientierten, bspw. auch in der aktuell gelten Regulierungsverfügung der BNetzA<sup>12</sup>, die weiterhin die regulatorische Grundlage aller geltenden VDSL- und FFTH-Verträge ist. Mit Wegfall der Preisankerfunktion der Kupfer-TAL fehlt nun die Grundlage für das bestehende Entgeltkonzept. Es existiert derzeit keinerlei nachvollziehbare Logik, wie sich die Entgeltregulierung unter diesen neuen Marktbedingungen weiterentwickeln soll. Diese Situation schafft erhebliche Unsicherheit für alle Marktteilnehmer und verdeutlicht die Notwendigkeit, die konzeptionellen Grundlagen der Entgeltregulierung regelmäßig zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Markt fortzuschreiben, um den Übergang zu einer neuen, technologisch und wettbewerblich angemessenen Preisankerstruktur transparent zu gestalten.

§ 17 TKG könnte hierfür ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein. Hier könnte ein entsprechendes Auskunftsrecht für Zugangsnachfrager aufgenommen werden, in Anlehnung an das in Absatz 4 angelegte Auskunftsrecht.

---

<sup>12</sup> Az.: BK3-3i-19/020 – Beschluss vom 21.07.2022.



## ÜBER UNITED INTERNET

Die United Internet AG ist mit über 29 Mio. kostenpflichtigen Kundenverträgen und rund 39 Mio. werbefinanzierten Free-Accounts ein führender europäischer Internet-Spezialist. Kern von United Internet ist eine leistungsfähige „Internet-Fabrik“ mit rund 10.800 Mitarbeitenden. Neben einer hohen Vertriebskraft über etablierte Marken wie 1&1, GMX, WEB.DE, IONOS, STRATO und 1&1 Versatel steht United Internet für herausragende Operational Excellence.

## ÜBER 1&1

Die 1&1 AG mit Sitz in Montabaur ist ein börsennotierter Telekommunikationsanbieter und Teil der United Internet Gruppe.

Mit Fokus auf den deutschen Markt stärkt 1&1 gezielt die digitale Souveränität des Landes. 1&1 betreibt als erster Netzbetreiber Europas ein vollständig virtualisiertes 5G-Mobilfunknetz auf Basis der neuartigen Open-RAN-Technologie – unabhängig, technologieoffen und bereit für Echtzeitanwendungen der Zukunft. Als viertes Netz steht das 1&1 O-RAN für mehr Wettbewerb und Innovation in der deutschen Mobilfunklandschaft.

Neben einem umfassenden Mobilfunkportfolio bietet 1&1 Breitbandanschlüsse, die auf dem deutschlandweiten Glasfaser-Transportnetz von 1&1 Versatel sowie auf Netzen regionaler City Carrier und Deutscher Telekom basieren. Die Marke 1&1 adressiert Value- und Premiumsegmente, während die Discount-Marken des Konzerns preisbewusste Zielgruppen ansprechen.

## ANSPRECHPARTNER

Dr. Marc Schütze, Director Regulation United Internet and 1&1

[REDACTED]

[REDACTED]

Manuela-Andrea Pohl, Head of Public Affairs United Internet AG

[REDACTED]

[REDACTED]

Lobbyregister R001932

EU-Transparenzregister: Nr. 31650149406-33